

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Herausgegeben von

Axel Frhr. v. Campenhausen · Joachim E. Christoph
Michael Germann · Hans Michael Heinig · Jan Hermelink
Karl-Hermann Kästner · Christoph Link · Thorsten Moos
Arno Schilberg · Peter Unruh · Hinnerk Wißmann

Stefan Mückl

Religionsunterricht bikonfessionell, ökumenisch, multireligiös

Bernd Schröder

Kooperation von Staat und Kirchen
bzw. Religionsgemeinschaften im Religionsunterricht –
eine religionspädagogische Perspektive

Hans Michael Heinig

Die Säkularität des Rechts im Spiegel der Rechtsprechung

Thorsten Moos

Diakonische Identität und Pluralität



64. Band 3. Heft

September 2019

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Zitierweise: ZevKR

Begründet von Prof. D. Dr. *Rudolf Smend* †

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. *Axel Frhr. v. Campenhausen*, Präsident der Klosterkammer i. R., Hannover · Vizepräsident i. R. Dr. Dr. h.c. *Joachim E. Christoph*, Hannover · Prof. Dr. *Michael Germann*, Halle · Prof. Dr. *Hans Michael Heinig*, Göttingen · Prof. Dr. *Jan Hermelink*, Göttingen · Prof. Dr. *Karl-Hermann Kästner*, Tübingen · Prof. Dr. Dr. h.c. *Christoph Link*, Erlangen · Prof. Dr. *Thorsten Moos*, Heidelberg · Jur. Kirchenrat Prof. Dr. *Arno Schilberg*, Detmold · Präsident Prof. Dr. *Peter Unruh*, Kiel · Prof. Dr. *Hinnerk Wißmann*, Münster

Geschäftsführender Herausgeber:

Prof. Dr. *Hans Michael Heinig*, (V.i.S.d.P.), Kirchenrechtliches Institut der EKD, Goßlerstr. 11, 37073 Göttingen

Manuskripte und redaktionelle Anfragen werden an folgende Adresse erbeten:

Redaktion: Oberkirchenrat Dr. *Hendrik Munsonius*, Kirchenrechtliches Institut der EKD, Goßlerstr. 11, 37073 Göttingen, zevkr@gwdg.de

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/ZevKR in der Rubrik „Manuskripte“

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je 4 Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter www.mohrsiebeck.com/ZevKR in der Rubrik „Abonnement“. Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an journals@mohrsiebeck.com

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen

© 2019 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an rights@mohrsiebeck.com

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, tilman.gaebler@t-online.de. V.i.S.d.P.: Ursula Schwenzer, Mohr Siebeck (schwenzer@mohrsiebeck.com)

Satz: Martin Fischer, Tübingen, *Druck:* Gulde-Druck, Tübingen

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier

ISSN 0044-2690 (Gedruckte Ausgabe) eISSN 1868-7369 (Online-Ausgabe)

Printed in Germany

Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

64. Band 3. Heft

Abhandlungen

- Dr. Dr. *Stefan Mückl*, Professor in Rom:
Religionsunterricht bikonfessionell, ökumenisch, multireligiös 225
- Dr. *Bernd Schröder*, Professor in Göttingen:
Kooperation von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
im Religionsunterricht – eine religionspädagogische Perspektive 257

Berichte und Kleine Beiträge

- Simon Bieda*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Göttingen /
Tasso von der Burg, Kirchenverwaltungsrat in Göttingen:
Kirchenrechtslehrertagung 2019 282
- Volker Beck*, Mitglied des Deutschen Bundestages a. D.:
Die zwei Seiten der Religionspolitik – Anmerkungen
zu einer protestantischen Ethik des Politischen 289

Rechtsprechung

- Dr. *Hans Michael Heinig*, Professor in Göttingen:
Die Säkularität des Rechts im Spiegel der Rechtsprechung
des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte 298
- Prof. Dr. *Thorsten Moos*, Professor in Bielefeld:
Diakonische Identität und Pluralität – Plausibilitätsverschiebungen
und Suchbewegungen im Umfeld des Arbeitsrechts 319

ABHANDLUNGEN

Religionsunterricht bikonfessionell, ökumenisch, multireligiös

Stefan Mückl

„Festgemauert in der Erden“ – diese Wendung aus dem deutschen Bildungsbürgerlichen Zitatenschatz könnte auf den ersten Blick die rechtliche Situation des Religionsunterrichts beschreiben: Als einziges Schulfach wird er bundesverfassungsrechtlich garantiert¹. Diese Gewährleistung wird von nahezu allen Landesverfassungen aufgegriffen² und in den Schulgesetzen der Länder näher ausgestaltet³. Komplementär treten die Garantien des Konkordats- und Vertragsrechts hinzu, bereits klassisch im Hinblick auf die katholische Kirche⁴ und die evangelischen Landeskirchen⁵, ebenso aber

¹ Art. 7 Abs. 3 GG.

² Originäre Gewährleistungen bestehen in Baden-Württemberg (Art. 18), Bayern (Art. 136, 137), Hessen (Art. 57, 58), Nordrhein-Westfalen (Art. 14); Rheinland-Pfalz (Art. 34, 35) und im Saarland (Art. 29). Mecklenburg-Vorpommern (Art. 5 Abs. 3), Niedersachsen (Art. 3 Abs. 2 S. 1) und Schleswig-Holstein (Art. 3) verweisen auf die grundgesetzliche Bestimmung des Art. 7 Abs. 3. In Sachsen (Art. 105), Sachsen-Anhalt (Art. 27 Abs. 3) und Thüringen (Art. 25) werden Religions- und Ethikunterricht als gleichberechtigte ordentliche Lehrfächer nebeneinander gestellt.

³ §§ 38, 96–100a SchulG BW; Art. 46, 47, 112 BayEUG; §§ 12, 13, 129 BerlSchulG; §§ 9, 11 BbgSchulG; § 7 BremSchulG; § 7 HambSchulG; §§ 8, 10 HessSchulG; §§ 7–10, 100 SchulG MV; §§ 124–128 NdsSchulG; § 30 Abs. 4, 31, 32 SchulG NW; §§ 5, 10, 25, 74 SchulG RP; §§ 10–15 SaarlSchOG; § 20 SächsSchulG; §§ 19–21, 30 SchulG LSA; §§ 7, 34, 131 SchulG SH; § 34, 43, 46 ThürSchulG.

⁴ In historischer Reihenfolge: Konkordate des Heiligen Stuhls mit Bayern (1924, Art. 7), Baden (1932, Art. XI), dem Deutschen Reich (1933, Art. 21, 22) und Niedersachsen (1965, Art. 7), sodann die Verträge des Heiligen Stuhls mit Nordrhein-Westfalen (1984, Art. II Abs. 2, VII, VIII), Sachsen (1997, Art. 3), Thüringen (1997, Art. 12), Mecklenburg-Vorpommern (1997, Art. 4), Sachsen-Anhalt (1998, Art. 4), Brandenburg (2003, Art. 4), Bremen (2004, Art. 4 Abs. 3), Hamburg (2005, Art. 5) und Schleswig-Holstein (2009, Art. 5).

⁵ Verträge der Landeskirchen mit Bayern (1924, Art. 6, 9, 10, 12, 26, 27 bzgl. des rechtsrheinischen Bayern; Art. 2–7, 19, 20 bzgl. der Pfalz), Baden (1932, Art. VIII), Niedersachsen (1955, Art. 5), Schleswig-Holstein (1957, Art. 5, 6), Hessen (1960, Art. 15), Rheinland-Pfalz (1962, Art. 15, 16, 20), Nordrhein-Westfalen (1984, Art. V, VI, VII), Mecklenburg-Vorpommern (1994, Art. 6), Sachsen-Anhalt (1994, Art. 5), Thüringen (1994, Art. 5), Sachsen (1994, Art. 5), Brandenburg (1996, Art. 5), Bremen (2001,

auch zugunsten verschiedener kleinerer christlicher Denominationen⁶, der jüdischen Kultusgemeinden⁷, in den letzten Jahren auch teilweise bei muslimischen Gemeinschaften⁸.

Politisch ist die Institution des Religionsunterrichts weithin akzeptiert. Keine relevante Kraft verfehlt derzeit seine Abschaffung, wie es altliberalem und altsozialistischem Credo („Religion ist Privatsache“) entspräche. Ganz im Gegenteil geht vielfach der Trend zur Erweiterung der Destinatäre des Religionsunterrichts, wie in zahlreichen Bundesländern die bereits realisierte⁹ oder jedenfalls intendierte Einführung eines islamischen Religionsunterrichts¹⁰ illustriert.

Art. 4), Hamburg (2005, Art. 7), Berlin (2005, Art. 6) und Baden-Württemberg (2007, Art. 7 Abs. 2, Art. 8).

⁶ Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Altkatholischen Kirche in Bayern über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts vom 22. Oktober 1986/28. April 1987; Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Russisch-orthodoxen Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland über die Pauschalvergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts vom 10. November 1986/28. April 1987; Vereinbarung zwischen der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland und der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Einführung griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts vom 3. Juli 1985; Abdruck aller Texte bei *Joseph Listl* (Hrsg.), *Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland*, 1987, Bd. I, S. 616, 619, Band II, S. 393.

⁷ Verträge der jüdischen Kultusgemeinden mit Bayern (1997, Art. 2), Brandenburg (2005, Art. 4: Verweis auf „gesonderte Vereinbarungen“), Hamburg (2007, Art. 3 Abs. 2: Verweis auf „besondere Vereinbarungen“), Baden-Württemberg (2010, Art. 4), Rheinland-Pfalz (2012, Art. 5); implizit – durch Kostenregelungen – auch in Berlin (1993, Art. 8), Thüringen (1993, Art. 4) und Sachsen (1994/2006, Schlußprotokoll zu Art. 4 Abs. 2); zusammenfassend *Julia Lutz-Bachmann*, *Mater rixarum?*, 2015, S. 403 f.

⁸ Art. 6 Abs. 2 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren, sowie Art. 5 Abs. 2 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V., Abdruck beider Verträge in: *Bürgerschafts-Drucks. 20/5830 v. 13. November 2012*; auch hier resümierend *Lutz-Bachmann*, ebd., S. 469 ff.

⁹ Aktuell in Hessen (in Kooperation mit dem DITIB Landesverband Hessen e.V. und den Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Bundesrepublik Deutschland e.V.) und Niedersachsen (in Kooperation mit einem gemeinsamen Beirat von DITIB Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V. und Schura Niedersachsen). In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen (s. dazu § 132a SchulG NW, eingeführt durch Gesetz vom 22. Dezember 2011, GV. S. 728), Rheinland-Pfalz und im Saarland bestehen Modellprojekte unter Einbeziehung muslimischer Verbände bzw. örtlicher Moscheegemeinden), während Bayern und Schleswig-Holstein einen „islamkundlichen“ Unterricht in staatlicher Verantwortung vorhalten.

¹⁰ Aus dem reichhaltigen Schrifttum *Wolfgang Bock*, *Islamischer Religionsunterricht? Rechtsfragen, Länderberichte, Hintergründe*, 2. Aufl. 2007; aus politischer Sicht *Wolfgang Schäuble*, *Islamischer Religionsunterricht auf der Grundlage des deutschen Religionsverfassungsrechts*, in: Matthias Herdegen/Hans Hugo Klein/Hans-Jürgen Papier/Rupert Scholz (Hrsg.), *Staatsrecht und Politik. Festschrift für Roman Herzog zum 75. Geburtstag*, 2009, S. 435 ff.; grdl. bereits *Gerhard Eiselt*, *Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland*, DÖV 1981, 205 ff.; zuletzt *Bernd Grzeszick*, *Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen*, ZevKR 62 (2017), 362 ff.

Auch in tatsächlicher Hinsicht scheinen die Verhältnisse, aufs Ganze betrachtet, keinen Anlaß zu erhöhter Sorge zu bieten. Gewiss sind die Teilnehmerzahlen am Religionsunterricht in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen. Doch dieser Befund bildet lediglich die sinkende religiöse Bindung in der Bevölkerung insgesamt ab¹¹. Nach den jüngsten Erhebungen der Kultusministerkonferenz nehmen immer noch zwei Drittel der Schüler der Klassen 1–10 am katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht teil¹². Damit dürfte die Beteiligung am Religionsunterricht sogar etwas über dem Anteil der konfessionell gebundenen Schüler liegen. Anders gewendet: Die Anziehungskraft des Religionsunterrichts reicht über den Kreis der Kernteilnehmerschaft hinaus (worauf regelmäßig kirchliche Amtsträger, nicht ohne wahrnehmbare Befriedigung, verweisen¹³). Daß auch in einer zunehmend säkularisierten und religiös heterogenen Gesellschaft eine unveränderte Nachfrage nach religiöser Bildung und Erziehung in der Schule besteht, belegt der Umstand, daß der Ethikunterricht – der sich in der Praxis längst vom Ersatzfach zu einem Wahlpflichtfach¹⁴ entwickelt hat – nur einen von vier Schülern erreicht.

Dennoch ist das bisher skizzierte Bild unvollständig. Eine zunehmend heterogene Schülerschaft sowie der Mangel an geeigneten Lehrkräften stellen die Schulorganisation vor zusätzliche Schwierigkeiten. Auch offizielle kirchenamtliche Verlautbarungen trauen dem Frieden, bestehend aus der Trias „rechtliche Absicherung“, „politischer Konsens“ und „praktische Nachfrage“, offensichtlich nicht mehr so recht. Indiz dafür sind die in immer kürzeren Abständen publizierten Dokumente, sei es der Deutschen Bischofskonferenz oder des Rates der EKD, sei es beider Institutionen

¹¹ In der Stamm-Bundesrepublik Deutschland waren noch über 80 % der Bevölkerung katholisch oder evangelisch (1950: 45,8 % katholisch, 50,6 % evangelisch; 1987: 42,9 % katholisch, 41,6 % evangelisch). Das Bild änderte sich deutlich mit der Wiedervereinigung 1990: Die Zahl der Christen sinkt (1990: 35,4 % katholisch, 36,9 % evangelisch; 2008: 30,7 % katholisch, 30 % evangelisch; 2016: 28,6 % katholisch, 26,6 % evangelisch), die der Konfessionslosen steigt (1990: 22 %, 2008: 33 %, 2016: 37 %). Daten bei: *Joachim Eicken/Ansgar Schmitz-Veltin*, Die Entwicklung der Kirchenmitglieder in Deutschland. Statistische Anmerkungen zu Umfang und Ursachen des Mitgliederrückgangs in den beiden christlichen Volkskirchen, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wirtschaft und Statistik* 6/2010, 2010, S. 576 ff.

¹² Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, *Auswertung Religionsunterricht Schuljahr 2015/16*. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft nach Schularten (aufgegliedert nach Religionsunterricht, Ethik und weiteren Ersatzunterricht) für den Primar- und Sekundarbereich I, 2016.

¹³ Pars pro toto der Landesbischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Markus Dröge: „Also überdurchschnittlich viele gehen in den Religionsunterricht. Das ist ein hohes Gut, und es ist wichtig, daß wir das gemeinsam stärken.“ (www.evangelisch.de/inhalte/143891/22-05-2017/bischoefe-bringen-gemeinsamen-religionsunterricht-auf-den-weg, Zugriff: 11. Juli 2019).

¹⁴ So bereits, entgegen Art. 7 Abs. 3 GG, die Verfassungsrechtslage in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (FN 2).

gemeinsam, sei es seitens der interessierten Berufsverbände von Religionspädagogen und Religionsdidaktikern, die in erstaunlicher Einmütigkeit um den Begriff der „Zukunft“ kreisen¹⁵. Schließlich scheint der real existierende Religionsunterricht nicht stets und überall wohlgefallen zu sein; manchem Beobachter zufolge sei „kein anderes Fach so verspottet und verrufen wie der Religionsunterricht“, möglicherweise deshalb, weil er nur wenig „mehr als Ethik, Religionskunde und Glückskeksweisheiten bietet“¹⁶.

Nicht wenigen Stimmen scheint der rettende Befreiungsschlag darin zu bestehen, die herkömmliche Konzeption des Religionsunterrichts hinter sich zu lassen, vor allem sein Charakteristikum der „Konfessionalität“ entweder zu modifizieren oder gänzlich aufzugeben. In Theorie wie Praxis betrifft dies – in aufsteigender (oder, je nach Standpunkt, absteigender) Reihenfolge – einen konfessionell-kooperativen, einen ökumenischen oder einen multireligiösen Religionsunterricht.

I.

Ausgangspunkt: Religionsunterricht nach herkömmlichem Verständnis

Art. 7 Abs. 3 GG konzipiert den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen (Satz 1), das „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ wird (Satz 2). Kein Lehrer darf gegen seinen Willen zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet werden (Satz 3); über die Teilnahme der Schüler haben die Erziehungsberechtigten zu befinden (Art. 7 Abs. 2), nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Schüler selbst.

Den Religionsunterricht, wie das Grundgesetz ihn versteht und normiert, zeichnen zwei essentielle Charakteristika aus: Zum einen seine Qualität als „ordentliches Lehrfach“, zum anderen seine Konfessionalität. Beides ist normativ untrennbar miteinander verwoben: Als ordentliches Lehrfach

¹⁵ Explizit Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht, 22. November 2016, Reihe „Die deutschen Bischöfe“, Nr. 103; Positionspapier „Damit der Religionsunterricht in Deutschland zukunftsfähig bleibt“ („Konfessionell, kooperativ, kontextuell. Weichenstellungen für einen zukunftsfähigen Religionsunterricht“), im Dezember 2016 verabschiedet von 163 Fachvertretern religionspädagogischer Einrichtungen an deutschen Hochschulen und affinen Einrichtungen, zugänglich unter www.akrk.eu/positionspapier-damit-der-religionsunterricht-in-deutschland-zukunftsfahig-bleibt (Zugriff: 11. Juli 2019); aus der Fülle des religionspädagogischen Schrifttums *Konstantin Lindner/Mirjam Schambeck/Henrik Simojoki/Elisabeth Naurah* (Hrsg.), *Zukunftsfähiger Religionsunterricht. Konfessionell – kooperativ – kontextuell*, 2017.

¹⁶ Pointiert *Hans Michael Heinig*, Die Lehre vom Himmel, Beilage „Christ und Welt“ zu „DIE ZEIT“, Nr. 9 v. 22. Februar 2018, S. 3.

unterfällt der Religionsunterricht der allgemeinen Schulpflicht. Daß die Teilnahme an ihm dennoch nicht durchweg verbindlich ist, erklärt sich allein aus seiner materiellen Bekenntnisbindung. Den Konnex hat *Christoph Link* mit der Wendung „Pflichtfach mit verfassungsverbürgter Befreiungsmöglichkeit für Lehrer und Schüler“ prägnant zum Ausdruck gebracht¹⁷.

Das Grundgesetz setzt den Gehalt von „Religionsunterricht“ voraus, ohne sich dazu näher zu verhalten. Diese Beschränkung des verfassungsgebenden Gesetzgebers ist nur konsequent: Sie wahrt nicht nur die für maßgeblich erklärten „Grundsätze der Religionsgemeinschaften“, sondern auch die für das Verhältnis von Staat und Kirche allgemein zu beachtenden Grundsätze der Säkularität, der Neutralität und der Parität¹⁸. Der freiheitliche Verfassungsstaat des Grundgesetzes kann insoweit keine Inhalte vorgeben, nur (aber immerhin) den Rahmen dessen abstecken, was der verfassungsgesetzlichen Garantie unterfallen soll.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Leitentscheidung vom 25. Februar 1987¹⁹ unternommen, und dabei den Terminus vom „Verfassungsrechtsbegriff ‚Religionsunterricht‘“ geprägt, den es wie folgt umschrieben hat: Der Religionsunterricht

„ist keine überkonfessionelle, vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe“²⁰.

Ausdrücklich hat sich das BVerfG die von *Gerhard Anschütz* bereits zu Weimarer Zeiten geprägte kanonische Formel zu eigen gemacht, nach welcher für den Religionsunterricht seine „konfessionelle Positivität und Gebundenheit“ charakteristisch sei²¹. Die Bekenntnisbindung ist demnach der Fixpunkt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung: Religionsunterricht ist nicht bloß deskriptiv, sondern normativ, nicht allein informativ, sondern performativ, er hat nicht nur zu vermitteln, was geglaubt wird, sondern vielmehr das, was geglaubt werden soll²².

¹⁷ *Christoph Link*, Religionsunterricht, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. 1996, Bd. II, S. 439 (470).

¹⁸ Näher *Stefan Mückl*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 2009, Bd. VII, § 159 Rn. 61 ff.

¹⁹ BVerfGE 74, 244.

²⁰ BVerfGE 74, 244 (252).

²¹ In: *ders.*, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, Art. 149 Anm. 4.

²² Zutreffend *Janbernd Oebbecke*, Reichweite und Voraussetzungen der grundgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts, DVBl 1996, 336 (341).

Nun erklärt das Grundgesetz zwar die Bindung des Religionsunterrichts an die Grundsätze der betreffenden Religionsgemeinschaft für maßgeblich, fordert aber nicht, daß die Grundsätze selbst unwandelbar und unverrückbar zu sein haben²³. Die Modifizierung wie die Fortentwicklung der Grundsätze hat der religiös neutrale Staat ebenso zu akzeptieren wie gewandelte Vorstellungen einer Religionsgemeinschaft von Inhalt und Ziel des Religionsunterrichts. Indes bedeutet dies kein Blankett: Der Staat muß nicht jedwede denkbare Definition einer Religionsgemeinschaft als verbindlich anerkennen. Die äußerste Grenze zieht eben jener „Verfassungsrechtsbegriff ‚Religionsunterricht‘“. Für ihn ist der unverrückbare, weil von der Verfassung vorgegebene Rahmen die Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession²⁴.

In materieller Hinsicht wird die Konfessionalität des Religionsunterrichts durch die Trias von inhaltlichen Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft, Bekenntnisbindung der unterrichtenden Lehrkräfte sowie Homogenität der unterrichteten Schüler konstituiert.

– Primärer Bezugspunkt der Konfessionalität sind die zu unterrichtenden Inhalte: Die zu behandelnden Themen, ihr Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Bekenntnis wie ihre spezifische Vermittlung unterfallen demnach der verbindlichen Vorgabe durch die betreffende Religionsgemeinschaft.

– Zur Konfessionalität der *Unterrichtsinhalte* tritt konsequenter- wie notwendigerweise die Konfessionalität des *Unterrichtspersonals*. Inhalt und Vermittler bilden insoweit eine Einheit, die sich nicht aufspalten läßt. Nur wer selbst der betreffenden Konfession angehört (formale Komponente) und sich auch inhaltlich mit ihr identifiziert (materielle Komponente), vermag die Gewähr dafür zu leisten, daß die Grundsätze der betreffenden Konfession tatsächlich mit normativem Anspruch dargeboten werden. Nur derjenige kann Religionsunterricht erteilen, der über eine entsprechende Bevollmächtigung der betreffenden Religionsgemeinschaft verfügt²⁵. Anders gewendet: Der Staat darf niemanden das Fach unterrichten lassen, der nicht, noch nicht oder nicht mehr über eine derartige Bevollmächtigung verfügt (welche sich ihrerseits sich allein nach dem jeweiligen internen Recht bemißt²⁶).

²³ Stefan Mückl, Staatskirchenrechtliche Regelungen zum Religionsunterricht, AöR 122 (1997), 513 (529).

²⁴ BVerfGE 74, 244 (252 f. – Hervorhebung nur hier); näher Michael Frisch, Grundsätzliches und Aktuelles zur Garantie des Religionsunterrichts im Grundgesetz, ZevKR 49 (2004), 589 (594).

²⁵ Statt aller Axel Frhr. von Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 216.

²⁶ Katholische Kirche: Erteilung der *Missio canonica* nach c. 805 CIC (eine nähere Konkretisierung erfolgt in Deutschland in den von den Diözesanbischöfen erlassenen *Missio-Ordnungen*, so etwa für die Erzdiözese Freiburg i. Br. die *Missio-Ordnung* vom 10. Januar 2005, ABL. S. 13; für die [Erz-]Diözesen in Nordrhein-Westfalen die

– Die dritte Komponente der Konfessionalität des Religionsunterrichts bildet schließlich die grundsätzliche *Homogenität der zu unterrichtenden Schüler*. Rechtlicher Ausgangspunkt ist der Charakter des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach: Für den Schüler besagt dies, daß das Fach Gegenstand der allgemeinen Schulpflicht ist²⁷. Daraus ergibt sich die prinzipielle Verpflichtung, am Religionsunterricht *des eigenen* Bekenntnisses teilzunehmen – der religiös neutrale Staat als „Gläubiger“ der Schulpflicht darf allein an der formalen Konfessionszugehörigkeit anknüpfen und aus ihr die rechtliche Verpflichtung der Teilnahme am Religionsunterricht ableiten²⁸. Infolge der Bekenntnisbindung des Faches fehlt ihm das Mandat, einem Schüler die Teilnahme am konfessionsfremden Religionsunterricht anzunehmen.

Gewiß können konfessionslose wie konfessionsfremde Schüler auch an einem an der betreffenden Schule bestehenden Religionsunterricht teilnehmen. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die den betreffenden Religionsunterricht materiell verantwortende Religionsgemeinschaft ihr Einverständnis erklärt. Die Entscheidung, ob der Religionsunterricht allein für konfessionsangehörige Schüler abgehalten wird, oder ob der Teilnehmerkreis geweitet werden soll, hat naturgemäß Rückwirkungen auf die Auswahl der zu thematisierenden Inhalte wie auf die Art ihrer Darbietung. Daher rechnet es zu den „Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“, darüber zu bestimmen, wie der Teilnehmerkreis des Religionsunterrichts zusammengesetzt sein soll. Die Entscheidung hat der religiös neutrale Staat hinzunehmen; nach der zutreffenden Rechtsprechung des BVerfG ist es ihm verwehrt, einer Religionsgemeinschaft gegen ihren Willen bekenntnisfremde Schüler gleichsam „aufzuzwingen“²⁹.

Die vom Bundesverfassungsgericht näher ausgefaltete Verfassungssituation deckt also sowohl ein innerkirchliches Verständnis von Konfessionalität, welches an der Trias von Lehre, Lehrer und Schülern anknüpft³⁰, als auch eines, welches allein auf Lehre und Lehrer abstellt³¹.

„Vereinbarung hinsichtlich der Beantragung und Erteilung der Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica*“ vom 27. November 2013, ABl. des Erzbistums Köln 2014, S. 136); evangelische Landeskirchen: Erteilung der *Vocatio* nach Maßgabe der Vocationsordnung (etwa: Vocationsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Mai 2009, GVOBl. S. 78).

²⁷ Stefan Mückl, Freiheit kirchlichen Wirkens, in: HStR VII (FN 18), § 161 Rn. 31.

²⁸ So bereits zu Recht Alexander Hollerbach, Religionsunterricht in der reformierten Oberstufe, in: Joseph Listl (Hrsg.), Der Religionsunterricht als bekenntnisgebundenes Lehrfach, 1983, S. 79 (92) m.w.Nachw.

²⁹ BVerfGE 74, 244 (253 ff.).

³⁰ So die Position der DBK: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts (27. September 1996), 2. Aufl. 2009, Reihe „Die deutschen Bischöfe“, Nr. 56, S. 50, 78.

³¹ Auffassung der EKD: Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche

II.

*Spektrum von „Öffnungen“ des
konfessionellen Religionsunterrichts**1. Motivlagen*

Wie dargelegt, gehen die Bestrebungen, den konfessionellen Religionsunterricht hergebrachten Verständnisses zu „öffnen“, nicht auf rechtliche Erfordernisse, politischen Druck oder unabwendbare faktische Sachzwänge zurück. Vielmehr lassen sich zwei unterschiedliche Stränge, gespeist aus unterschiedlichen Motivlagen ausmachen:

Für die eine Richtung steht der Staat, in Gestalt der Schulleitungen vor Ort bzw. der übergeordneten Schulbehörden: Sie haben die fast durchweg schwierige schulorganisatorische Aufgabe zu erfüllen, den Religionsunterricht verschiedener Bekenntnisse einzurichten. Konfessionell geschlossene Gebiete bilden inzwischen die Ausnahme. Folglich müssen zumindest der katholische und der evangelische Religionsunterricht zugleich vorgehalten – d.h. organisiert und finanziert³² – werden. Die Schwierigkeiten steigern sich, wenn weitere Religionsgemeinschaften ihren Religionsunterricht verantworten möchten und wenn für die konfessionell nicht gebundenen Schüler ein Ersatzunterricht einzurichten ist. Derartige organisatorische Problemlagen, kombiniert mit der mittlerweile chronischen Unterfinanzierung der Schulen, nicht selten auch noch mit dem Mangel an geeigneten Lehrkräften, lassen dann leicht die Versuchung erwachsen, wenigstens den katholischen und den evangelischen zu einem „gemeinchristlichen“ Religionsunterricht zu fusionieren. Nicht selten wird in der Praxis vor Ort ein derartiges Vorgehen mit dem (theologisch gemeinten) „Argument“ gerechtfertigt, relevante Unterschiede zwischen diesen Konfessionen seien – wenn überhaupt – nur noch von Spezialisten auszumachen und zumindest für den schulischen Unterricht nicht weiter von Belang.

Für die andere Richtung steht eine religionspädagogische Avantgarde, welche – katholischer- wie evangelischerseits – die Konfessionalität des Religionsunterrichts für obsolet hält. Seit Jahrzehnten redet sie einer „Entkonfessionalisierung des Religionsunterrichts“ das Wort³³ und hat diese

in Deutschland, 1994, S. 61 ff.; Kirchenamt der EKD (Hrsg.), Religionsunterricht. 10 Thesen des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland, 2006, S. 5 (These 8).

³² Die – vollständige – Kostenlast trifft (infolge des Charakters des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach: zwingend) den öffentlichen Schulträger, eindeutig BVerwGE 110, 326 (333); aus dem Schrifttum statt aller *Frisch* (FN 24), 589 (600).

³³ Historische Zusammenstellung derartiger Positionen bei *Link* (FN 17), S. 439 (450); aktuell repräsentativ für die Strömung *Richard Schlüter*, Konfessioneller Religionsunterricht heute?, 2006; *Christhard Lück/Werner Simon*, Konfessionalität und ökumenische Ausrichtung des Religionsunterrichts, in: Michael Kappes/Christhard Lück/Dorothea Sattler/Werner Simon/Wolfgang Thönissen (Hrsg.), Trennung überwinden, 2007, S. 138 ff.

Agenda – zwar wenig spektakulär und öffentlichkeitswirksam, dafür aber subkutan und wirksam – beharrlich vorangetrieben. Die Sachlage hat *Christoph Link* treffend mit der Bemerkung beschrieben, „die religionspädagogische Theorie“ habe „in den letzten Jahrzehnten immer wieder versucht, (dem) verfassungsrechtlichen Korsett zu entkommen“³⁴. Aus katholischer (und wohl auch: aus evangelischer) Sicht wäre noch hinzuzufügen: gleichfalls dem kirchenrechtlichen.

2. Tradierte Formen von „Öffnungen“

Daß der Religionsunterricht in „konfessioneller Positivität und Gebundenheit“ erteilt wird, bedeutet keine „konfessionalistische“ Verengung³⁵. Entsprechende Warnungen³⁶ tragen Eulen nach Athen. Ob beim Religionsunterricht der letzten Jahrzehnte überhaupt jemals eine derartige Gefahr bestand und heute noch besteht, wäre einmal einer näheren Untersuchung wert³⁷. Aus verfassungsrechtlicher Sicht jedenfalls gilt, daß der Religionsunterricht an die Grundsätze der betreffenden Religionsgemeinschaft gebunden ist. Wie dargelegt, ist damit aber nicht schon festgeschrieben, daß die Grundsätze selbst unverrückbar und unwandelbar sein müßten³⁸. Ihre Modifizierung und Fortentwicklung ist – unter Wahrung des Verfassungsrechtsbegriffs des „Religionsunterrichts“ – eine eigene Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften und somit vom religiös neutralen Staat zu akzeptieren.

Dementsprechend bietet schon das geltende Verfassungsrecht eine hinreichende Grundlage für konfessionelle „Öffnung“ wie Kooperation: Gegenseitige Unterrichtsbesuche, Einladung von Amtsträgern und sonstigen Vertretern des anderen Bekenntnisses oder gemeinsame Unterrichtsprojekte stellen die Konfessionalität des Religionsunterrichts nicht in Frage. Hier bleibt zweifelsfrei, daß der Religionsunterricht grundsätzlich von einer

³⁴ *Christoph Link*, Die Situation des Religionsunterrichts in Deutschland – rechtliche Regelungen und aktuelle Probleme, in: Alfred Rinnerthaler (Hrsg.), *Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts*, 2004, S. 395 (410).

³⁵ *Mückl* (FN 23), 513 (524).

³⁶ *Georg Hilger/Stephan Leimgruber/Hans-Georg Ziebertz*, *Religionsdidaktik. Ein Leitfaden für Studium, Ausbildung und Beruf*, 6. Aufl. 2010, S. 308; *Klaus-Joachim Ziller*, *Gemeinsame Verantwortung der evangelischen und katholischen Kirche für den Religionsunterricht in Ostdeutschland. Eine Untersuchung aus evangelischer Perspektive anhand religionspädagogischer und kirchlicher Stellungnahmen und evangelischer und katholischer Lehrpläne*, 2003, S. 65 f.

³⁷ Möglicherweise war die tatsächliche Situation noch anders, als 1975 die sog. „Würzburger Synode“ eine „Offenheit“ des konfessionellen Religionsunterrichts anmahnte, s. *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung, Offizielle Gesamtausgabe I*, 1976, S. 144: „so ist auch der konfessionelle Religionsunterricht zur Offenheit verpflichtet; der Gesinnung nach ist er ökumenisch“.

³⁸ s. FN 23.

bestimmten Religionsgemeinschaft verantwortlich wird, welche gegenüber dem Staat dafür einsteht³⁹. Bekanntlich handelt die 1998 zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz getroffene Vereinbarung „Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht“⁴⁰ von derartigen Modalitäten einer Kooperation, nicht allein in der Unterrichtspraxis, sondern auch auf der Ebene der Schulverwaltungen sowie in der Lehrerbildung.

3. „Öffnungen“ neuen Typs

Über diese Formen von Kooperation sind religionspädagogische Konzeptionen und, jedenfalls teilweise, auch die Unterrichtspraxis längst hinausgegangen. Das „Modell der Gastfreundschaft“ hinter sich lassend⁴¹, bestimmen Theorie und Praxis neue inhaltliche und organisatorische Konzeptionen:

– Der „konfessionell-kooperative“ Religionsunterricht nimmt für sich in Anspruch, konfessioneller Religionsunterricht zu sein. Kennzeichnend für ihn ist, daß mindestens zwei verschiedene Konfessionen (damit wird wohl implizit ausgesagt, daß sich diese Form im christlichen Kontext abspielt) zusammenwirken, um die jeweiligen konfessionellen Perspektiven „in erkennbarer und unterscheidbarer Weise in den Unterricht einzubringen und zu thematisieren“⁴². Für bestimmte Lernzeiträume werden gemischt-konfessionelle Schülergruppen gebildet, jedenfalls in diesen Zeiträumen sind beide Konfessionen an der Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung des Religionsunterrichts beteiligt.

– Demgegenüber meint „ökumenischer Religionsunterricht“ einen „die Konfessionen übersteigenden Religionsunterricht“. Bei ihm spielt die Konfessionalität weder der Lehrer noch der Schüler eine rechtlich relevante Rolle. Der Inhalt ergibt sich aus einem als „gemeinchristlich“ angenommenen Kernbestand, gegebenenfalls ergänzt durch die Darstellung konfessioneller Unterschiede.

– Der „multireligiöse Religionsunterricht“ geht von der Prämisse aus, daß bei einer religiös, kulturell und sozial heterogenen Schülerschaft religiöses Lernen nur noch unter „mehrperspektivischer Berücksichtigung

³⁹ Zutreffend Frisch (FN 24), 589 (623).

⁴⁰ Abdruck bei Reinhard Freiling/Christoph Scheilke (Hrsg.), Religionsunterricht und Konfessionen, 2. Aufl. 1999, S. 124.

⁴¹ Explizit Clauß Peter Sajak, Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht, in: Mirjam Zimmermann/Heike Lindner (Hrsg.), Wissenschaftlich-Religionspädagogisches Lexikon im Internet, 2017/2018, S. 1, zugänglich unter www.bibelwissenschaft.de/fileadmin/buh_bibelmodul/media/wirelex/pdf/Konfessionell_kooperativer_Religionunterricht_2018-09-20_06_20.pdf (Zugriff: 11. Juli 2019).

⁴² Ebd.

verschiedener religiöser Traditionen“ in einem gemeinsamen Schulfach möglich sei, welches dialogisch, interkulturell und interreligiös zu gestalten sei⁴³.

III.

Bikonfessioneller Religionsunterricht („Konfessionelle Kooperation“)

Am weitesten sind gegenwärtig sowohl in konzeptueller wie in rechtlicher Hinsicht die Mechanismen einer konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht – durchweg zwischen den katholischen Diözesen und den evangelischen Landeskirchen – gediehen. Nach einem kurzen Blick auf die innerkirchlichen Vorgaben (1.) sind im Folgenden die verschiedenen Erscheinungsformen einer solchen Kooperation darzustellen (2.–4.). Unter diesem Oberbegriff vereinen sich drei rechtliche Konstruktionen: eine bloße organisationsrechtliche Regelung durch den Staat (2.), sowie zwischenkirchliche Vereinbarungen mit (3.) und ohne (4.) staatliche Beteiligung.

1. Kirchenamtliche Verlautbarungen

Erstmals findet sich in einem kirchenamtlichen Dokument die Rede vom „konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ in der EKD-Denkschrift „Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“ von 1994⁴⁴. Ohne daß der Terminus näher abgesichert oder begründet worden wäre, wird der entsprechend konzipierte Religionsunterricht – nicht ohne apodiktische Tonlage – als *das* Modell der Zukunft präsentiert: „In der Spannung von Identität und Verständigung ist die angemessene Gestalt des konfessionellen Religionsunterrichts für die Zukunft die Form eines ‚konfessionell-kooperativen‘ Religionsunterrichts“. Deshalb erschien es den Autoren der Denkschrift als „dringend erforderlich“, die „bereits praktizierte evangelisch-katholische Zusammenarbeit ... inhaltlich und institutionell auszubauen“ sowie – weitergehend – Religions- wie Ethikunterricht „in einer eigenständigen Fächergruppe“ zusammenzufassen⁴⁵. Die bloße „formale Berufung auf das Grundgesetz“ reiche hingegen nicht mehr aus, „daher“ müsse „ein konfessionell getrennter Religionsunterricht nicht nur theologisch, sondern auch *pädagogisch* einleuchten“⁴⁶.

⁴³ So *Thorsten Knauth*, *Dialogischer Religionsunterricht. Der Hamburger Weg eines Religionsunterrichts für alle*, in: ebd., S. 1.

⁴⁴ Nachw. FN 31.

⁴⁵ Ebd., S. 61.

⁴⁶ Ebd., S. 59 (Hervorhebung im Original).

Die Antwort der Deutschen Bischofskonferenz erfolgte in der 1996 vorgelegten (schon seit 1993 vorbereiteten) Erklärung „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“⁴⁷. In ihr wurde einerseits der Terminus vom „konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ rezipiert und inhaltlich näher konturiert (vor allem durch die Betonung des Erfordernisses von Abmachungen zwischen den Ländern und den jeweils betroffenen Bistümern und Landeskirchen)⁴⁸. Im Unterschied zur EKD-Denkschrift sahen die Bischöfe in der konfessionellen Kooperation nicht das allein zu erstrebende und zu verwirklichende Zukunftsmodell: Zwar wisse man eine Übereinstimmung in grundlegenden Aussagen zu „Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität“ zu schätzen, wolle aber „bei aller Bereitschaft zur Kooperation und zur Modifikation des Konfessionalitätsprinzips in einzelnen Situationen stärker an derselben Konfessionalität der Schüler festhalten“⁴⁹. Zwei Jahre später fassten die Bischöfe sowie die EKD die gemeinsame Schnittmenge ihrer jeweiligen Dokumente in einem dreiseitigen Arbeitspapier zusammen, welche sowohl die Erscheinungsformen der Kooperation wie auch ihren rechtlichen Rahmen thematisierten⁵⁰.

Als Weiterentwicklung dieser Überlegungen präsentiert sich 20 Jahre später die neuerliche Erklärung der DBK „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht“⁵¹. Bereits in der Präsentation der Erklärung wird betont, die Frage einer vermehrten Kooperation mit einem anderskonfessionellen Religionsunterricht könne nicht auf der Ebene der Bischofskonferenz entschieden werden, vielmehr gehe es darum, einen Rahmen für die Kooperation zwischen Diözesen und Landeskirchen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten aufzuzeigen⁵². Rechtlich gesehen, kommt dem Dokument kein normativer Charakter zu, es handelt sich also nicht um (grundsätzlich in der Kompetenz der Bischofskonferenz stehende) „allgemeine Normen“ i.S.d. c. 804 § 1 CIC⁵³.

Behandelten alle diese Dokumente die Frage einer konfessionellen Kooperation im größeren Kontext der allgemeinen Ausrichtung des Reli-

⁴⁷ Nachw. FN 30. – Eingehende Würdigung bei *Thomas Meckel*, „Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts“. Die Konfessionalität des Religionsunterrichts aus der Sicht des Kirchenrechts und des Religionsrechts, in: Christoph Ohly/Wilhelm Rees/Libero Gerosa (Hrsg.), *Theologia Iuris Canonici*. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres, 2017, S. 825 (831 ff.).

⁴⁸ Ebd., S. 59.

⁴⁹ Ebd., S. 50.

⁵⁰ Nachw. FN 40.

⁵¹ Nachw. FN 15. – Auch hierzu näher *Meckel* (FN 47), S. 825 (839 ff.).

⁵² Ebd., S. 6.

⁵³ Dementsprechend wurde seitens der DBK auch keine *recognitio* gem. c. 455 § 2 CIC eingeholt, s. *Thomas Meckel*, *Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts*, 2011, S. 839.

gionsunterrichts, legte die EKD im Jahr 2018 eine thesenartig gehaltene Positionsbeschreibung speziell zu diesem Thema vor⁵⁴.

2. Modell 1: Organisationsrechtliche Regelung durch den Staat

Charakteristisch für dieses erste Modell der konfessionellen Kooperation bei der Erteilung des Religionsunterrichts ist, dass der Staat die rechtlichen Regelungen zum „Ob“ und den Modalitäten des „Wie“ getroffen hat. Die Kirche war, jedenfalls in offizieller Form, zunächst nicht beteiligt, hat aber teilweise im Nachgang auf die staatlichen Maßnahmen reagiert. Paradigmatisch dafür stehen die Länder Niedersachsen und Hessen.

a) Niedersachsen

Eine erste Regelung zur konfessionellen Kooperation findet sich in einer Verwaltungsvorschrift des Niedersächsischen Kultusministeriums vom Januar 1998⁵⁵. Im Kontext der Bestimmungen über die Teilnahme am Religionsunterricht wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines „gemeinsamen Religionsunterrichts für Schüler verschiedener Religionsgemeinschaften“ geschaffen⁵⁶. Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Schulbehörde diesen gemeinsamen Religionsunterricht genehmigen *konnte*, waren wie folgt formuliert:

- der gemeinsame Religionsunterricht für Schüler verschiedener Religionsgemeinschaften musste aufgrund „besonderer curricularer, pädagogischer und damit zusammenhängender schulorganisatorischer Bedingungen“ in einer Klasse, Lerngruppe, einem Schuljahrgang oder einer Schule „erforderlich“ sein,
- die betreffende Schule mußte einen entsprechenden Antrag stellen,
- das Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen war herzustellen,
- schließlich mußten die beteiligten Klassenelternschaften sowie die unterrichtenden Lehrkräfte zustimmen.

Bei einem derartigen „gemeinsamen Religionsunterricht“ handelt es sich, wie die Verwaltungsvorschrift ausdrücklich hervorhebt, „schulrechtlich (um einen) Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird“. Anders gewendet: Der „gemeinsame Religionsunterricht“ ist

⁵⁴ Kirchenamt der EKD (Hrsg.), *Konfessionell-kooperativ erteilter Religionsunterricht. Grundlagen, Standards und Zielsetzungen*, 2018.

⁵⁵ Runderlaß „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 13. Januar 1998, NdsSVBl. (= Schulverwaltungsblatt) S. 37.

⁵⁶ Ziff. 4.5.

(teilweise) die rechtlich ermöglichte Teilnahme am *fremdkonfessionellen* Religionsunterricht.

Allem Anschein nach waren die Kirchen(leitungen) an der Entstehung der Regelungen nicht beteiligt⁵⁷. Da diese, wie kirchlicherseits betont wurde, „bisher nicht erprobt“ waren, sahen sich die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die katholischen Bischöfe bereits ein halbes Jahr nach Erlaß der Verwaltungsvorschrift zu einer förmlichen Vereinbarung veranlaßt⁵⁸, welche freilich in der Sache im wesentlichen Anforderungen an die Substantiierung des zu stellenden Antrags betraf. Immerhin wurde festgeschrieben, die Ausnahme vom Regelfall des evangelischen und katholischen Religionsunterrichts „soll“ zeitlich begrenzt sein⁵⁹.

In den Jahren 2005⁶⁰ und sodann 2011⁶¹ erhielt der Erlass eine neue Fassung, jeweils bereits unter Verwendung der Bezeichnung „konfessionell-kooperativer Religionsunterricht“. Die Kriterien sind deutlich geschärft: Erforderlich ist der regelmäßige Einsatz von Lehrkräften beider Konfessionen sowie ein auf Grundlage der Kerncurricula für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht erarbeitetes, inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesichertes Curriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht. Dieses hat die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler zu berücksichtigen.

Weiterhin gilt, daß sich die Konfessionalität auch des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts nach der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft und den Grundsätzen der entsprechenden Religionsgemeinschaft bemisst. Konsequenterweise wird in den Schulzeugnissen der Religionsunterricht mit der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft (sowie dem Vermerk „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“) ausgewiesen⁶². Für die teilnehmenden Schüler bedeutet dies: Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist teilweise eigen- und teilweise fremdkonfessioneller Religionsunterricht.

⁵⁷ Allerdings fanden 1993 und 1996 zwei Fachtagungen der kirchlichen Schulreferenten in Niedersachsen statt, welche in konkreten Vorschlägen an die Kirchenleitungen mündeten. Diese seien – wie die Redaktion der Zeitschrift „Lokkumer Pelikan“ zu berichten weiß (Heft 4/1993, S. 28) – der „Bremse aus der katholischen Hierarchie“ zum Opfer gefallen. Abdruck der Berichte in: „Lokkumer Pelikan“ 4/1993, S. 28, sowie „Lokkumer Pelikan“ 1/1997, S. 28.

⁵⁸ „Vereinbarung zum Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 13. Januar 1998 vom 29. Juli 1998“, Abdruck bei *Frieling/Scheilke* (Hrsg.), Religionsunterricht und Konfessionen (FN 40), S. 143.

⁵⁹ Ebd., zu Nr. 4.5, letzter Punkt.

⁶⁰ NdsSVBl. S. 436.

⁶¹ NdsSVBl. S. 226.

⁶² Ebd., Ziff. 4.5.2.

b) Hessen

Weit weniger komplex und elaboriert stellt sich die seit 2014 in Hessen geltende Erlaßlage dar⁶³. Sollte in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen – „zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten“ – nicht möglich sein, so können die Schüler am Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession teilnehmen. Gesteigerte materielle Voraussetzungen werden dabei nicht aufgestellt, es darf allein eines begründten Antrags der Schulleitung (welche eine Stellungnahme beider Fachkonferenzen sowie das Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte enthalten muß) sowie der Zustimmung der kirchlichen Behörden. Erst im Anschluss sind Schüler und Eltern zu informieren⁶⁴.

Weiter bestimmt der Erlass⁶⁵, Grundlage des Unterrichts sei das jeweilige Kerncurriculum. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte „sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens“ behandelt werden.

Wie schon in Niedersachsen, liegt auch hier die rechtliche Qualifizierung auf der Hand: Diejenigen Schüler, für deren Konfession kein Religionsunterricht eingerichtet werden kann, nehmen am fremdkonfessionellen Religionsunterricht teil. Als Regelfall der Motivation scheinen dem Erlaßgeber allein solche der Schulorganisation vor Augen zu stehen. Soweit ersichtlich, besteht in Hessen keine Vereinbarung der Kirchen.

3. Modell 2: Vereinbarung durch die Kirchen mit nachfolgender Regelung durch den Staat

Beim zweiten Modell ging die Initiative für die Kooperation im Religionsunterricht von den Kirchen selbst aus, welche zunächst ihre Konzeption ausarbeiteten und diese dann vom Staat rechtlich umsetzen ließen. Beispielfürhaft dafür stehen Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.

a) Baden-Württemberg

Am 1. März 2005 haben die evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg sowie die Erzdiözese Freiburg i. Br. und die Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Vereinbarung „zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen“ abgeschlossen⁶⁶. Der

⁶³ Erlaß Z. 3 – 870.500.000 – 39 des Hessischen Kultusministeriums vom 3. September 2014, ABl. S. 685, sub VII.

⁶⁴ Ebd., sub VII. 1.

⁶⁵ Ebd., sub VII. 2.

⁶⁶ Abdruck in: Evangelische Landeskirche in Baden/Erzdiözese Freiburg/Evangelische Landeskirche in Württemberg/Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.), Konfessionelle

„konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht“ nach dem Willen der Partner der Vereinbarung „konfessioneller Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG, für den die Lehren und Grundsätze der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Katholischen Kirche maßgeblich sind“⁶⁷. Weiter heißt es in der Vereinbarung:

„Es werden gemischt-konfessionelle Lerngruppen gebildet, die im Wechsel von einer Lehrkraft des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre unterrichtet werden. Dabei wird in qualifizierter Zusammenarbeit das konfessionelle Profil beider Kirchen in den Religionsunterricht eingebracht. Die Kirchen erstellen für diesen Unterricht auf der Basis der geltenden Bildungspläne jeweils einen schulartspezifisch verbindlichen Rahmen, dessen Verbindlichkeit durch übereinstimmende Erklärung der Schulverantwortlichen der Kirchen festgestellt wird.“

Die Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht an einer konkreten Schule bedarf der Genehmigung der jeweiligen kirchlichen Oberbehörden. Diese ist an das Vorliegen bestimmter Qualitätserfordernisse gebunden, nämlich einmal an die Erarbeitung eines gemeinsamen Unterrichtsplans auf der Basis der Vorgaben der Bildungspläne für evangelische bzw. für katholische Religionslehre, zum anderen an die Teilnahme der beteiligten Lehrkräfte an einer begleitenden Fortbildung. Weitere Einzelheiten enthalten die Bestimmungen für einen je nach Schulart spezifischen „Verbindlichen Rahmen“⁶⁸, so vor allem:

- Die konfessionell-kooperative Erteilung des Religionsunterrichts kommt nur an solchen Schulen in Betracht, an denen schon bisher Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.
- Der Antrag auf Genehmigung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schulkollegen an die jeweiligen kirchlichen Oberbehörden zu richten. Dem Antrag muß ein einmütig gefasster Zustimmungsbeschluss der Fachkonferenzen der Religionslehrer beigefügt werden. Die kirchlichen Oberbehörden entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen über die Genehmigung.
- Die Eltern der betroffenen Schüler sind spätestens mit Beginn des Schuljahres, in dem der Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form erteilt werden soll, zu informieren.

Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen. Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 1. März 2005, 2005, S. 3. – Dazu *Stefan Mückl*, Konfessionalität des Religionsunterrichts im Wandel?, in: Gerrit Manssen/Monika Jachmann/Christoph Gröpl (Hrsg.), Nach geltendem Verfassungsrecht. Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag, 2009, S. 542 (554 ff.).

⁶⁷ Ebd., Ziffer 2.2 der Vereinbarung.

⁶⁸ Ebd., S. 7 (Grundschulen), 11 (Hauptschulen), 17 (Realschulen), 23 (Gymnasien).

– Der konfessionell-kooperativ erteilte Religionsunterricht ist in jeder Schulstufe nur einmal möglich⁶⁹.

– Im Schulzeugnis soll das Unterrichtsfach „Religionslehre“ entsprechend der Konfessionszugehörigkeit des *Schülers* ausgewiesen werden, ergänzend durch den Zusatz „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt“⁷⁰.

Im Nachgang zur zwischenkirchlichen Vereinbarung hat das Land Baden-Württemberg diese offiziell bekanntgemacht sowie die betreffenden Verwaltungsvorschriften entsprechend modifiziert⁷¹.

In einem – scheinbar nebensächlichen, doch für die rechtliche Würdigung signifikativen – Punkt wurde nach wenigen Jahren die ursprüngliche Konzeption abgeändert:

Für den Ausweis der Konfessionalität des Religionsunterrichts im Schulzeugnis sollte ursprünglich die Konfession des *Schülers* maßgeblich sein. Dies hätte zur Konsequenz, dass (ein- und derselbe) Unterricht für einen Teil der Schüler katholisch, für einen anderen Teil der Schüler hingegen evangelisch gewesen wäre. Diese Lösung schien raffiniert und pragmatisch: Im Vergleich zum bisherigen Regime bleibt alles beim Alten; katholische Schüler erhalten katholischen und evangelische Schüler erhalten evangelischen Religionsunterricht. Vermeintliche oder tatsächliche Akzeptanzschwierigkeiten würden im Ansatz vermieden, anders, als wenn im Zeugnis des evangelischen Schülers unvermittelt das Fach „Religionslehre (rk)“ erscheint (und vice versa).

Ein solcher Ansatz indes vermag (schon logisch) nicht zu erklären, wie evangelische Unterrichtsinhalte von einem katholischen Religionslehrer mit dem Anspruch vermittelt werden könnten, materiell Religionsunterricht darzustellen (und vice versa) – und nicht bloße Religionskunde. Denn der katholische Religionslehrer hat keine kirchliche Bevollmächtigung, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (und vice versa): Die katholische *ist* ihm hierfür nicht erteilt worden (sie bezieht sich nur auf die Abhaltung katholischen Religionsunterrichts) und eine evangelische *könnte* ihm nicht erteilt werden (deren Voraussetzungen liegen ersichtlich nicht vor)⁷².

⁶⁹ Grundschulen: Klassen: 1 und 2; Hauptschulen: Klassen 5 und 6 oder Klassen 7 bis 9; Realschulen: Klassen 5 und 6 oder Klassen 7 und 8 oder Klassen 9 und 10; Gymnasien: Klassen 5 und 6 oder Klassen 7 und 8 oder Klassen 9 und 10; für die gymnasiale Oberstufe sollte es bei den bisherigen Regelungen verbleiben.

⁷⁰ Jeweils Ziffer 1.8 des jeweiligen „Verbindlichen Rahmens“.

⁷¹ Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus des Landes Baden-Württemberg vom 17. Mai 2005, Abdruck in: Kultus und Unterricht 2005, S. 64.

⁷² Nicht weiter führt gleichermaßen einer Argumentation mit dem Wortlaut von Art. 18 LV BW, derzufolge der Religionsunterricht „nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und ... von deren Beauftragten erteilt“ wird: Die Beauftragung verweist auf die Bestimmungen des jeweiligen innerkirchlichen Rechts – diese lassen

Die Konfessionalität des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts nach der Konfessionszugehörigkeit des *Schülers* bemessen zu wollen, widerspricht somit den Vorgaben des Verfassungs- wie des (jeweiligen) Kirchenrechts. Daraus haben die beteiligten Kirchen im Jahr 2009 die Konsequenzen gezogen und den „Verbindlichen Rahmen“ dergestalt abgeändert, dass nunmehr (wie etwa von Anfang an in Niedersachsen) die Konfessionszugehörigkeit der im maßgeblichen Zeitraum unterrichtenden *Lehrkraft* entscheidend ist⁷³.

b) Nordrhein-Westfalen

Nahezu zeitgleich mit der flächendeckenden Vereinbarung in Baden-Württemberg verständigten sich auch das Erzbistum Paderborn und die Lippische Landeskirche über Modalitäten einer Kooperation von evangelischem und katholischem Religionsunterricht⁷⁴. Diese war bereits zwei Jahre zuvor durch eine gemeinsame Lehrerfortbildung vorbereitet worden⁷⁵ und war sowohl hinsichtlich der Schulart (nur Grundschule) als auch der territorialen Geltung (allein im Bereich der Lippischen Landeskirche, welche dem Dekanat Lippe des Erzbistums Paderborn entspricht) beschränkt. Für den Fall, daß sich in den Grundschulen keine konfessionell homogenen Lerngruppen bilden ließen, eröffnete die Vereinbarung von 2005 die Möglichkeit einer „Ausnahmeregelung zur Erteilung von Religionsunterricht in gemischt konfessionellen Gruppen“. Die Voraussetzungen waren vergleichsweise eng gefaßt:

- Unmöglichkeit der Bildung konfessionell homogener Lerngruppen trotz ernsthafter Bemühungen der Ursachenbeseitigung,
- Zustimmung der Eltern hinsichtlich der Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht der anderen Konfession,

es nicht zu, einen konfessionsfremden Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts (der schließlich im Namen der jeweiligen Kirche veranstaltet wird) zu „beauftragen“.

⁷³ Evangelische Landeskirche in Baden/Erzdiözese Freiburg/Evangelische Landeskirche in Württemberg/Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hrsg.), Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg, 2015, S. 12 (sub 1.6).

⁷⁴ Vereinbarung zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht zwischen dem Erzbistum Paderborn und der Lippischen Landeskirche vom 16. März 2005, Abdruck in: GVOBl der Lippischen Landeskirche S. 390.

⁷⁵ Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Schulabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariats Paderborn und des Lippischen Landeskirchenamts Detmold vom 31. Juli 2003, Abdruck bei Werner Prüßner/Doris Rösgen/Tobias Treseler (Hrsg.), Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen. Erläuterungen, Staatliche und Kirchliche Rechtsgrundlagen, Gerichtsentscheidungen, Kirchliche Denkschriften und Stellungnahmen, 7. Aufl. – Stand: 1. Februar 2013, sub IV. 8. (die Textsammlung ist bedauerlicherweise nicht paginiert).

– Antrag der Schulleitung (unter Beifügung der Stellungnahme der betroffenen Religionslehrer) auf Zustimmung der kirchlichen Behörden, und zwar für jeden einzelnen Fall und für jedes Schuljahr von Neuem.

Der Text der Vereinbarung lässt keinen Zweifel daran aufkommen, daß die so konzipierte Kooperation in der Sache evangelischen *oder* konfessionellen Religionsunterricht entsprechend dem (jeweils) geltenden Lehrplan darstellt, den eine Lehrkraft mit kirchlicher Bevollmächtigung erteilt. Ebenso betont wird der Ausnahmecharakter der Kooperation: Eltern wie Schülern ist die Bedeutung konfessioneller Bindung für die religiöse Entwicklung darzulegen und demzufolge die Ausnahmeregelung zu begründen (demnach ist also nicht etwa der herkömmliche konfessionelle Unterricht begründungspflichtig). Die Besonderheiten der jeweils anderen Konfession sind miteinzubeziehen, wie überhaupt die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden sollen. Angestrebt, wenngleich nicht in verpflichtender Form, ist eine weitere Fortbildung und Begleitung der betroffenen Religionslehrer.

Erheblich weiter als die spezielle Lippische Vereinbarung von 2005 gehen die vier im Sommer 2017 abgeschlossenen, inhaltlich identischen Vereinbarungen „zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht“ zwischen dem Erzbistum Paderborn⁷⁶, den Bistümern Aachen⁷⁷, Essen⁷⁸ und Münster⁷⁹ einerseits und den evangelischen Landeskirchen Westfalen und Rheinland andererseits. Die Grobkonzeption entspricht auch hier den aus anderen Ländern geläufigen Modell: Bildung gemischt-konfessioneller Lerngruppen für einen bestimmten Zeitraum, Wechsel der unterrichtenden Lehrkraft, Herausstellung des konfessionellen Profils beider Kirchen. Als „Konkretisierungen“ dieser Grundkonzeption wurden vereinbart:

– Elementare Voraussetzung für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an einer Schule ist, dass an ihr bereits Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

– Schulen, welche konfessionell-kooperativen Religionsunterricht einführen möchten, stellen bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag. Dieser muss „insbesondere“ den befürwortenden Beschluss der jeweiligen

⁷⁶ Vereinbarung zwischen dem Erzbistum Paderborn, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche im Rheinland zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht vom 7./18./24./25. Juli 2017.

⁷⁷ Vereinbarung zwischen dem Bistum Aachen und der Evangelischen Kirche im Rheinland zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht vom 17. August 2017.

⁷⁸ Vereinbarung zwischen dem Bistum Essen, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht vom 14./29. Juni 2017.

⁷⁹ Vereinbarung zwischen dem Bistum Münster, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht vom 11./22./25. August 2017.

Fachkonferenzen „auf Grundlage eines fachdidaktischen und fachmethodischen Konzepts“ sowie den Nachweis der Beratung in der Schulkonferenz enthalten. Von einer Beteiligung der Eltern hingegen ist keine Rede.

- Die Schulaufsichtsbehörde stellt das Einvernehmen der beiden kirchlichen Oberbehörden herbei. Diese haben die vorgelegten fachdidaktischen und -methodischen Konzepte auf der Grundlage der bestehenden Lehrpläne zu prüfen.

- Ist das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden hergestellt und liegen die personellen Voraussetzungen für die Erteilung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (zu denen vor allem auch der verbindliche Fachlehrerwechsel gehört) vor, genehmigt die Schulaufsichtsbehörde den von der Schule gestellten Antrag.

- Den „zuständigen kirchlichen Stellen“ wird für die Zukunft aufgegeben, „kooperativ Fortbildungsveranstaltungen für die einzelnen Regionen und Schulformen“ zu entwickeln, damit die Lehrer „konfessionsbewußt und konfessionssensibel unterrichten können“.

Das nordrhein-westfälische Schulministerium hat mit einer staunenswerten Beschleunigung, zumal inmitten der Sommerferien, die kirchlichen Vereinbarungen rezipiert und bereits Mitte August 2017 (damit zu einem Zeitpunkt, in dem noch nicht einmal sämtliche Unterschriften der kirchlichen Vertragspartner vorlagen⁸⁰) den ministeriellen Runderlass „Religionsunterricht in der Schule“⁸¹ um einen neuen Abschnitt „Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht“ ergänzt⁸² – obgleich diese erst zum Schuljahr 2018/19 praktisch werden sollte⁸³. Dass damit zur Gesetzeslage des Landes jedenfalls ein Spannungsverhältnis besteht⁸⁴, geriet offenbar nicht in den Blick.

⁸⁰ s. oben FN 77 und 79.

⁸¹ Runderlaß des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20. Juni 2003, Abdruck in: BASS (= Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) 12–05 Nr. 1.

⁸² Runderlaß des Ministeriums für Schule und Bildung vom 15. August 2017 (Az. 221.02.02–139550/17), ebd.

⁸³ Ausweislich einer Pressemitteilung des Ministeriums für Schule und Bildung vom 14. Februar 2019 ist im ersten Schuljahr der praktischen Geltung der Vereinbarungen der konfessionell-kooperative Religionsunterricht an 184 Schulen (davon 99 Grundschulen) des Landes eingerichtet worden (www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Pressemitteilungen/2019_17_LegPer/PM20190214_Religionsunterricht/index.html Zugriff: 11. Juli 2019). Im Schuljahr 2017/18 bestanden im Land 5668 Schulen insgesamt, davon 2797 Grundschulen, s. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2017/18. Statistische Übersicht Nr. 399, 12. November 2018, S. 11 (zugänglich unter www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/Quantita_2017.pdf, Zugriff: 11. Juli 2019).

⁸⁴ Nach § 31 Abs. 1 S. 2 SchulG NW wird der Religionsunterricht „nach Bekenntnissen getrennt“ erteilt.

Auffällig ist bei den vier nordrhein-westfälischen Vereinbarungen das im Vergleich zu der seit zehn Jahren erprobten baden-württembergischen Praxis grobmaschigere Niveau an Konkretisierung: Während in Baden-Württemberg die Erteilung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts allein in *einem* von näher definierten „Standardzeiträumen“ stattfindet⁸⁵, spricht in Nordrhein-Westfalen der Text der Vereinbarungen von „einem bestimmten Zeitraum“ (dessen nähere Bestimmung indes ausbleibt). Dafür läßt der ergänzte Ministerialerlass hinreichend Spielraum für extensive Flexibilität⁸⁶. Anders als in Baden-Württemberg wurde keine wissenschaftliche Evaluation vereinbart⁸⁷, dafür beträgt der erstmalige Geltungszeitraum sieben (statt drei) Jahre⁸⁸.

4. Modell 3: Vereinbarung durch die Kirchen ohne Regelungen durch den Staat

Wenige Wochen nach dem Abschluss der nordrhein-westfälischen Vereinbarungen verständigten sich das Erzbistum Berlin und die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz über „den Weg einer Weiterentwicklung des Evangelischen und Katholischen Religionsunterrichts zu einem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“⁸⁹. Die Besonderheit dieser Abrede liegt darin, dass der Religionsunterricht in nahezu dem gesamten Territorium, welches beide Partner gemeinsam haben

⁸⁵ s. oben FN 69.

⁸⁶ Nach Ziffer 6.4.1 des Erlasses i.d.F. von 2017 (FN 82) kann der Antrag in den Grundschulen für „die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 oder beide Doppeljahrgänge“, in der Sekundarstufe I für „die Klassen 5 und 6 oder 7 und 8 oder die Klassen danach bis zum Ende der Sekundarstufe I oder mehrere dieser Doppeljahrgänge“ gestellt werden. Demnach hält das Ministerium offenbar die *durchgängige* Erteilung des Religionsunterrichts in Gestalt der konfessionellen Kooperation für denkbar.

⁸⁷ Aus religionspädagogischer Sicht: *Lothar Kuld/Friedrich Schweizer/Werner Tzschetzsch/Joachim Weinhardt* (Hrsg.), *Im Religionsunterricht zusammenarbeiten. Evaluation des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in Baden-Württemberg, 2009*; sowie *Sabine Pemsel-Maier/Joachim Weinhardt/Marc Weinhardt* (Hrsg.), *Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht als Herausforderung. Eine empirische Studie zu einem Pilotprojekt im Lehramtsstudium, 2011*.

⁸⁸ Gem. Ziff. 4 der Vereinbarungen vom Sommer 2017 (FN 76–79) ist eine Kündigung frühestens zum 31. Juli 2024 möglich; demgegenüber wurde die 2005 geschlossene baden-württembergische Vereinbarung (FN 66) auf drei Schuljahre befristet (mit Verlängerung um zwei weitere Schuljahre, sofern eine Kündigung nicht erfolgt).

⁸⁹ Der Text dieser am 6. Oktober 2017 unterzeichneten Vereinbarung ist (noch) nicht zugänglich. Erste Informationen bieten immerhin die vom gleichen Tag stammenden Presseerklärungen des Erzbistums Berlin (www.erzbistum-berlin.de/medien/pressestelle/aktuelle-pressemeldungen/pressemeldung/news-title/wie-der-religionsunterricht-nachder-oekumenischen-vereinbarung-in-berlin-und-brandenburg-kuenftig-ges) sowie der Landeskirche (www.ekbo.de/themen/kirche-bildung/evangelischer-religionsunterricht/konfessionell-kooperativer-religionsunterricht-in-berlin-und-brandenburg.html); Zugriff jeweils: 11. Juli 2019.

(Länder Berlin und Brandenburg), kein ordentliches Lehrfach gem. Art. 7 Abs. 3 GG ist⁹⁰ und demzufolge eine staatliche Beteiligung unterblieb.

Wie sich in der Sache die konfessionelle Kooperation in Berlin und Brandenburg praktisch gestalten soll, erscheint noch wenig geklärt. Die bislang mitgeteilten Inhalte der Vereinbarung vom Oktober 2017⁹¹ lassen zwar das Ziel erkennen (Stärkung der religiösen Bildung in der Schule, Teilnahme möglichst vieler Schüler am Religionsunterricht), nicht aber die konkreten Modalitäten. So sollen Schulcurricula entwickelt, gemeinsame Fortbildungskonzepte für die Lehrkräfte erarbeitet, unterschiedliche Modelle konfessioneller Kooperation erprobt und verbindliche Absprachen über den Einsatz der Lehrkräfte in den Schulen getroffen werden. Allein zum ersten Aspekt wurde bereits bei Abschluß der Vereinbarung ein dreiseitiges „Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in den Klassenstufen 1–6“ vorgelegt, welches in eher allgemeiner Form zehn Unterrichtseinheiten skizziert⁹². Wie der Presse zu entnehmen ist, soll das Modell zunächst an sechs Berliner Schulen angewandt werden, für den Herbst 2018 wollte man „auch die erste brandenburgische Schule gefunden haben“⁹³.

IV.

Ökumenischer Religionsunterricht

Die beschriebenen Modelle der konfessionellen Kooperation treffen sich in dem gemeinsamen Punkt, dass sie bei rechtlicher Betrachtung durchweg (modifizierte) Spielarten des konfessionellen Religionsunterrichts darstellen. Entgegen einer (zumal innerkirchlich gepflegten) umgangssprachlichen und journalistischen Diktion handelt es sich dabei gerade nicht um einen „ökumenischen Religionsunterricht“ im Sinne einer überkonfessionellen Darlegung gemeinchristlicher Überzeugungen⁹⁴, gewissermaßen

⁹⁰ In Berlin gilt nach BVerwGE 110, 326, die sog. „Bremer Klausel“ des Art. 141 GG; ob sich auch das Land Brandenburg auf die Bestimmung berufen kann, blieb verfassungsgerichtlich ungeklärt (s. näher BVerfGE 106, 210).

⁹¹ Zum Folgenden s. die in FN 89 genannten Pressemitteilungen.

⁹² www.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Bildung/201710Ko-opRUCurriculum.pdf (Zugriff: 11. Juli 2019).

⁹³ Details unter www.maz-online.de/Brandenburg/Kirchen-legen-gemeinsamen-Lehrplan-vor (Zugriff: 11. Juli 2019).

⁹⁴ Eine solche Konzeption wiederum liegt dem „Unterricht in Biblischer Geschichte“ gem. Art. 32 BremLV zugrunde, bei dem es sich gerade *nicht* um Religionsunterricht i. S. v. Art. 7 Abs. 3 GG handelt. Erläuternd *Manfred Spieß*, *Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage in Bremen*, in: Bernd Schröder (Hrsg.), *Religionsunterricht – wohin? Modelle seiner Organisation und didaktischen Struktur*, 2014, S. 73 ff.; rechtliche Bewertung bei *Ralf Poscher*, *Religions- oder Religionskundeunterricht? Eine Fallstudie zu einer verfassungsrechtlichen Dichotomie am Beispiel des Bremer Unterrichts in Biblischer Geschichte*, RdJB 2006, 460 ff.

eine „bikonfessionelle Fusion“⁹⁵. Was „ökumenischer Religionsunterricht“ rechtlich bedeuten könnte, wird kaum jemals untersucht⁹⁶ – sieht man von der knappen Würdigung einmal ab, er sei „kirchenrechtlich nicht vorgesehen“⁹⁷. Vielmehr begegnet das unter jenem Titel Verhandelte als ein faktisches Phänomen, sei es in Gestalt (seit über zwei Jahrzehnten entwickelter) religionspädagogischer Konzeptionen⁹⁸, sei es als eine rein „pragmatische“ schulische Praxis, welche sämtliche christlichen Schüler im Klassenverband durch den gerade verfügbaren Lehrer unterrichten lässt. Eine derartige Praxis wiederum wird nun interessanterweise auch von religionspädagogischer Warte nicht goutiert, da sie sich „in der ‚Grauzone‘ jenseits staatlicher und kirchlicher Regelungen bewegt“⁹⁹. Umgekehrt werden aber, ist eine entsprechende religionspädagogische Konzeption erst einmal elaboriert, rechtliche Fragestellungen allenfalls in der Antithese zum konfessionellen Religionsunterricht thematisiert¹⁰⁰. Dieser, so heißt es dann, spiegele allein „klerikale Ängste und Interessen“ wider und diene der „abgrenzende(n) Besitzstandswahrung“¹⁰¹.

In einem gewissen Sinne läßt sich von einem ökumenischen Religionsunterricht allenfalls in jenen (indes seltenen) Konstellationen sprechen, in denen sich eine Religionsgemeinschaft zur Gänze dem Religionsunterricht einer anderen anschließt. Abgesehen von (den noch selteneren) Fällen einer formalen Fusion kann dies dann praktisch werden, wenn eine Konfession – unbeschadet fortbestehender eigener organisatorischer und sonstiger

⁹⁵ Dazu *Martin Heckel*, Neue Formen des Religionsunterrichts? Konfessionell – unkonfessionell – interreligiös – bikonfessionell – „für alle“ – konfessionell-kooperativ?, in: Rainer Grote/Ines Härtel/Karl-Eberhard Hain/Thorsten Ingo Schmidt/Thomas Schmitz/Gunnar Folke Schuppert/Christian Winterhoff (Hrsg.), Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, 2007, S. 1093 (1118 ff.).

⁹⁶ Entgegen des Titels der Abhandlung unterbleibt dies auch bei *Matthias Pulte*, Ökumenischer Religionsunterricht? – Möglichkeiten und Grenzen aus der Perspektive von Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, ArchKathKR 173 (2004), 441 ff.

⁹⁷ *Martin Richter*, Schulische Bildung, in: Hans Ulrich Anke/Heinrich de Wall/Hans Michael Heinig (Hrsg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 20 Rn. 25; dort aber immerhin zwei Ansätze einer juristischen Definition: gemeinsamer ökumenischer Lehrplan sowie Irrelevanz der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft.

⁹⁸ Aus dem umfangreichen Schrifttum: *Ralph Sauer/Reinhold Mokrosch* (Hrsg.), Ökumene im Religionsunterricht. Glauben lernen im evangelisch-katholischen Dialog, 1994; *Monika Scheidler*, Didaktik ökumenischen Lernens – am Beispiel des Religionsunterrichts in der Sekundarstufe, 1999; *Uwe Böhm*, Ökumenische Didaktik, 2001.

⁹⁹ *Reinhold Boschki/Claudia Schlenker*, Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht, in: Gottfried Bitter (Hrsg.), Neues Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe, 2002, S. 388.

¹⁰⁰ So bei *Rainer Lachmann*, Rechtsfraglichkeiten eines christlich-ökumenischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, in: Wilhelm Rees/Sabine Demel/Ludger Müller (Hrsg.), Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. Festschrift für Alfred E. Hiebold zur Vollendung des 65. Lebensjahres, 2007, S. 923 ff.

¹⁰¹ Ebd., S. 930, 940.

Strukturen – im Verhältnis zu einer anderen keine trennenden Bekenntnisunterschiede mehr auszumachen vermag und dementsprechend die im Religionsunterricht einer anderen Konfession unterrichteten „Grundsätze“ als die ihrigen anerkennt. Eine gewisse, wenngleich nicht überragende, Relevanz kommt diesen Erscheinungsformen bei den verschiedensten evangelischen Gemeinschaften zu: So hat bereits vor 30 Jahren die Evangelisch-methodistische Kirche in Baden und in Württemberg erklärt, den von den beiden evangelischen Landeskirchen verantworteten Religionsunterricht anzuerkennen, was wiederum das Land – verfassungsrechtlich folgerichtig – akzeptiert und offiziell bekanntgemacht hat¹⁰². In Nordrhein-Westfalen bestehen zwei Vereinbarungen zwischen den Landeskirchen einerseits sowie der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche¹⁰³ bzw. dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden, dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-methodistischen Kirche¹⁰⁴ andererseits, denen zufolge auch Angehörigen dieser (unverändert eigenständigen) Gemeinschaften die kirchliche Bevollmächtigung für die Erteilung evangelischen Religionsunterrichts erteilt werden kann. Rechtstechnisch wird allerdings keine Bevollmächtigung an nicht der Landeskirche angehörende Lehrkräfte erteilt, sondern vielmehr die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der jeweiligen Gemeinschaft ausgesprochene Vokation seitens der Landeskirchen anerkannt¹⁰⁵. Teilweise haben die Landeskirchen indes auf zusätzlichen Sicherungen bestanden, dass die ihr nicht angehörenden Lehrkräfte auch tatsächlich evangelischen Religionsunterricht in ihrem Sinne unterrichten¹⁰⁶.

¹⁰² Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus des Landes Baden-Württemberg vom 10. Februar 1989, Abdruck in: Kultus und Unterricht 1989, S. 39.

¹⁰³ Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, in Kraft getreten zum 1. Januar 2003, Abdruck in: Informationen zum Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen (FN 75), sub IV. 5.

¹⁰⁴ Vereinbarung über die Erteilung Evangelischer Religionslehre durch Angehörige des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, des Bundes Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-Methodistischen Kirche zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie dem Bund Freier evangelischer Gemeinden, dem Bund Freikirchlicher Gemeinden und der Evangelisch-Methodistischen Kirche, in Kraft getreten zum 1. Januar 2003, Abdruck ebd., sub IV. 6.

¹⁰⁵ § 4 der Vereinbarung mit der SELK (FN 103); Ziffer I.4. der Vereinbarung mit den Freikirchen (FN 104); analog endet die Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts mit dem Widerruf der Vokation durch die SELK (§ 7 der Vereinbarung) bzw. die jeweilige Freikirche (Ziffer I.6. der Vereinbarung). – Allgemein zur Erteilung der Vokation an Angehörige von Freikirchen Richter (FN 97), § 20 Rn. 10.

¹⁰⁶ Nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung mit der SELK (FN 103) müssen sich die dieser angehörenden Lehrer schriftlich verpflichten, nicht für ihre Kirche zu werben, sich an die landeskirchlich genehmigten Lehrpläne zu halten sowie an Maßnahmen der kirchlichen Lehrerbildung teilzunehmen. – Ähnlich haben sich gem. § 2 Abs. 2 S. 2

V.

Multireligiöser Religionsunterricht

Einhelliger Ansicht zufolge ist ein inter- oder multireligiöser Religionsunterricht – wie er sich in anderen europäischen Staaten bereits ausgeformt hat¹⁰⁷ – von der grundgesetzlichen Garantie des Art. 7 Abs. 3 GG nicht gedeckt¹⁰⁸. Schon konzeptuell scheint schlechthin nicht begründbar, wie die verschiedenen Glaubenssätze verschiedener Religionen in ein- und demselben Unterricht (zugleich) als bestehende Wahrheiten gelehrt werden könnten.

Doch auch hier hat die zeitgenössische Religionspädagogik ihre Wege gefunden, wie man „die Hürden deutscher staatskirchenrechtlicher Regelungen [...] kreativ umgeht und sich zugleich an ihrem Geist orientiert“¹⁰⁹. Die magische Formel lautet, in Hamburg bereits realisiert, „Religionsunterricht für alle“. Der formale Hebel besteht darin, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) den Unterricht als mit ihren Grundsätzen übereinstimmend erklärt. In der Tat tritt die Nordkirche (vormals: Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche) gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg als inhaltlich Verantwortliche des Religionsunterrichts auf¹¹⁰, welcher allerdings der Sache nach durch den 1995 gegründeten „Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg (GIR)“ (nur?) „mitgestaltet“ wird. Dieser wiederum setzt sich aus – ihre Gemeinschaften indes *nicht* repräsentierenden¹¹¹ – Vertretern der evangelischen

der Vocationsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (vom 12. Mai 2009, GVBl. S. 78) freikirchliche Religionslehrer zu verpflichten, „sich jeglicher Sonderlehre zu enthalten“.

¹⁰⁷ Statt aller: *L. Philip Barnes*, Multireligiöser Religionsunterricht in England, in: Schröder (Hrsg.), Religionsunterricht – wohin? (FN 94), S. 105 ff. – Allerdings besteht an den staatlichen Schulen in England bereits seit 150 Jahren kein konfessioneller Religionsunterricht mehr, s. *Stefan Mückl*, Europäisierung des Staatskirchenrechts, 2005, S. 121 f.

¹⁰⁸ S. nur *Frisch* (FN 24), 589 (627 ff.); *Karl-Hermann Kästner*, Religionsunterricht, in: Hans Michael Heinig/Hendrik Munsonius (Hrsg.), 100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht, 2. Aufl. 2015, S. 222 (225); *Peter Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 438.

¹⁰⁹ Offenherzig *Folkert Doedens/Wolfram Weiße*, Religion unterrichten in Hamburg, Theo-Web. Zeitschrift für Religionspädagogik 6 (2007), 50 (59).

¹¹⁰ Art. 7 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005, GVBl. 2006 S. 429. – Die in Art. 7 Abs. 2 des Vertrags sowie im Schlußprotokoll genannte „Gemeinsame Kommission Schule/Kirche“ wurde bereits im Jahr 1964 eingerichtet: Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts vom 10. Dezember 1964, Abdruck bei *Joseph Listl* (Hrsg.), Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, 1987, Bd. I, S. 738.

¹¹¹ Wiederum in aller Freimut *Doedens/Weiße* (FN 109), 50 (58), die weiter darauf verweisen, daß deren „Wort in ihren Religionsgemeinschaften einiges Gewicht“ habe.

Kirchen sowie der Buddhisten, Juden, Muslime, Aleviten und Bahà'i zusammen. Bereits die Selbstbezeichnung des „mitgestaltenden“ Gesprächskreises wie Publikationen der maßgeblichen Exponenten¹¹² indizieren bereits, daß der „Religionsunterricht für alle“¹¹³ bei materieller Betrachtungsweise eine inter- oder multireligiöse Religionskunde, nicht aber ein evangelischer (oder: „evangelisch verantworteter“) Religionsunterricht ist.

Eine derartige Intuition wird durch die nähere juristische Analyse erhärtet – die herkömmliche, den Religionsunterricht bestimmende Trias (inhaltliche Grundsätze der betreffenden Religionsgemeinschaft, Bekenntnisbindung der unterrichtenden Lehrkräfte, Homogenität der unterrichteten Schüler)¹¹⁴ ist geradezu aufgelöst:

– Beim „Religionsunterricht für alle“ soll es darum gehen, „in den religiösen und weltanschaulichen Traditionen die Potenziale für ein Leben in Würde und Gerechtigkeit und solidarischer Gemeinschaft zu heben und in das Gespräch einzubringen, was individuelles und gesellschaftliches Leben tragen kann“¹¹⁵. Die Schüler sollen bei der Ausbildung und Vergewisserung ihrer religiösen und ethischen Orientierung unterstützt werden, was ihre Identitätsentwicklung fördere, ihre interreligiöse Dialogbereitschaft und -fähigkeit stärke und damit zu einem mündigen Verhalten in gesellschaftlichen und politischen Kontroversen befähige¹¹⁶. Die „Frage nach Gott, nach dem Unbedingten und nach dem, was Menschen trägt“ wird „thematisiert“, ebenso wie „religiöse Traditionen als Element europäischer Kultur“ (sogar „unter besonderer Berücksichtigung der christlichen Tradition“) „vermittelt“ werden¹¹⁷ – doch keine dieser Traditionen dürfe „bevorzugt, oder gar normativ gesetzt“ werden¹¹⁸. Weder dürfe der christlichen Tradition ein „Absolutheitsanspruch“ zugeschrieben werden noch gehe es darum, „Schüler in eine bestimmte Konfession hinein zu sozialisieren“. Bezweckt sei allein, „sie mit dem Hoffnungspotential, das in Religionen aufbewahrt

¹¹² Folkert Doedens, Gemeinsame Grundsätze der Religionsgemeinschaften für einen interreligiösen Religionsunterricht: Der Hamburger Weg – Religionsunterricht für alle, in: Johannes Lähmann (Hrsg.), Spiritualität und ethische Erziehung. Erbe und Herausforderungen der Religionen, 2001, S. 352 ff.

¹¹³ Begründung und Darlegung der Konzeption: Folkert Doedens/Wolfram Weiße (Hrsg.), Religionsunterricht für alle – Hamburger Perspektiven zur Religionsdidaktik, 1997; Wolfram Weiße/Folkert Doedens (Hrsg.), Religiöses Lernen in einer pluralen Welt. Religionspädagogische Ansätze in Hamburg, 2000.

¹¹⁴ Näher oben sub I.

¹¹⁵ Knauth (FN 43), S. 1 (3).

¹¹⁶ So Doedens/Weiße (FN 109), 50 (52).

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Jürgen Lott, „Religionskunde“ als allgemein bildendes Schulfach, in: Ursula Günther/Matthias Gensicke/Christine Müller/Gordon Mitchell/Thorsten Knauth/Rainer Bolle (Hrsg.), Theologie – Pädagogik – Kontext. Zukunftsperspektiven der Religionspädagogik. Wolfram Weiße zum 60. Geburtstag, 2005, S. 77 (90).

ist, lebensweltlich-schülerorientiert und im Rückgriff auf elementare religiöse Texte zu konfrontieren“¹¹⁹.

Derartige (und weitere) Aussagen werden vor dem Hintergrund verständlich, dass die gesamte Konzeption des „Religionsunterricht für alle“ – erklärtermaßen – auf der Grundlage der Annahmen der sog. pluralistischen Religionstheologie, der alle Religionen gleichwertig sind, entwickelt worden ist. So beruft sich *Doedens*¹²⁰ explizit auf Vertreter dieser Strömung, insbesondere auf den Baseler Systematiker *Reinhold Bernhard*¹²¹. Von einer Bekenntnisbindung, geschweige denn ihrer Darlegung als vorbildhaft, findet sich nichts¹²².

– Die Qualifizierung des „Religionsunterrichts für alle“ als evangelischer Religionsunterricht sollte weiter dadurch gestützt werden, dass die unterrichtenden Lehrkräfte evangelischen Bekenntnisses sind und – neuerdings¹²³ – der von der Nordkirche erteilten Vokation bedürfen. Freilich könnten diese Lehrkräfte allein den evangelischen Anteil des „Religionsunterrichts für alle“ als (bekenntnisgebunden) Religionsunterricht erteilen, alle übrigen Anteile sind von der Vokation (die nach den Vorschriften der Nordkirche allein für das „Fach evangelische Religion“ erteilt wird¹²⁴) nicht umfasst und rechtlich damit als Religionskunde zu bewerten¹²⁵. Auch hierüber ist die Entwicklung längst hinweggegangen: Die 2012 mit den muslimischen Verbänden sowie den Aleviten abgeschlossenen Verträge

¹¹⁹ *Wolfram Weiße*, „Dialogischer Religionsunterricht“. Eine Einführung, in: ders. (Hrsg.), *Religionsunterricht für alle: Vom Monolog zum Dialog. Ansätze einer dialogischen Religionspädagogik*, 2. Aufl. 1999, S. 5 (25 f.).

¹²⁰ *Doedens* (FN 112), S. 352 (366 ff.).

¹²¹ Hervorgetreten durch Beiträge wie: Zwischen Größenwahn, Fanatismus und Bekenntnertum. Für ein Christentum ohne Absolutheitsanspruch, 1994; Deabsolutierung der Christologie?, in: Michael von Brück/Jürgen Werbick (Hrsg.), *Der einzige Weg zum Heil? Die Herausforderung des christlichen Absolutheitsanspruchs durch pluralistische Religionstheologien*, 1993, S. 184 ff. – Dazu aus Sicht der katholischen Kirche *Kurt Koch*, Brauchen wir ein öffentliches Christentum?, in: Mariano Delgado/Ansgar Jödicke/Guido Vergauwen (Hrsg.), *Religion und Öffentlichkeit. Probleme und Perspektiven*, 2009, S. 99 (101 f.).

¹²² Wohlweislich klammert das Gutachten von *Christoph Link*, Konfessioneller Religionsunterricht in einer gewandelten Wirklichkeit. Zur Verfassungskonformität des Hamburger Religionsunterrichts „für alle“, ZevKR 46 (2001), 257 ff., die Frage der Vereinbarkeit der Hamburger Konzeption mit den einschlägigen Dokumenten der EKD explizit aus (S. 261).

¹²³ Die Nordkirche hat, unter Aufgabe ihrer langjährigen gegenläufigen Praxis, erst im Jahr 2018 die Vokation der Religionslehrkräfte eingeführt: Kirchengesetz über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 12. Februar 2018, KABl. S. 110; sowie Rechtsverordnung über die kirchliche Bevollmächtigung von Religionslehrkräften auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 17. April 2018, KABl. S. 240.

¹²⁴ § 1 des in FN 123 genannten Kirchengesetzes.

¹²⁵ Zutreffend *Uwe Kai Jacobs*, RU 2025. Zur Zukunft des Religionsunterrichts in Deutschland, Mainzer Evangelisch-Theologische Zeitschrift WiSe 2018/19, 45 (50).

sowie eine mit der Jüdischen Gemeinde Hamburg 2014 getroffene Vereinbarung halten als gemeinsames Ziel eine „Weiterentwicklung“ des an den staatlichen Schulen erteilten Religionsunterrichts¹²⁶ fest, welche „alle Religionsgemeinschaften im verfassungsrechtlichen Sinne gleichberechtigt am Religionsunterricht beteiligt“¹²⁷. Im Zuge dieser „Weiterentwicklung“ soll das Fach nach den Vorstellungen des Landesinstituts für Lehrbildung und Schulentwicklung auch von muslimischen, alevitischen und jüdischen Religionslehrern unterrichtet werden können; entsprechende Pilotprojekte seien bereits durchgeführt und evaluiert worden¹²⁸. Damit wurde genau jener Schritt vom „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung“ zu einem bloßen „Religionsunterricht für alle“ gesetzt, der *Christoph Link* zufolge ein „endgültiger Schritt aus dem Gewährleistungsbereich des Art. 7 Abs. 3 GG hinaus“ darstellt¹²⁹.

– Die (zumindest grundsätzliche) Homogenität der teilnehmenden Schüler wird nicht einmal mehr erstrebt, das Spezifikum des „Religionsunterricht für alle“ soll ja gerade darin liegen, daß er sich an alle Schüler „unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit“ richtet, um so eine „dialogische Form des Religionsunterrichts“ zu konstituieren¹³⁰.

Schon vor seiner „Weiterentwicklung“ konnten allein die wohlwollenden Stimmen im staatskirchenrechtlichen Schrifttum dem „Hamburger Weg“ bescheinigen, er erscheine „mit dem Verfassungsbegriff des Religionsunterrichts in Art. 7 Abs. 3 GG – noch – vereinbar.“¹³¹ Seiner gesamten Konzeption nach (die freilich innerkirchlich mitnichten unumstritten ist¹³²) handelt

¹²⁶ Dazu *Jochen Bauer*, Die Weiterentwicklung des Hamburger Religionsunterrichts in der Diskussion zwischen Verfassungsrecht und Schulpädagogik, *ZevKR* 59 (2014), 227 ff.

¹²⁷ Art. 6 Abs. 1 des Vertrags mit den muslimischen Verbänden; Art. 5 Abs. 1 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde (Nachw. FN 8); Ziff. 1 der Vereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und der Jüdischen Gemeinde Hamburg vom 11. Februar 2014, Abdruck bei *Hinnerk Wißmann*, Religionsunterricht für alle? Zum Beitrag des Religionsverfassungsrechts für die pluralistische Gesellschaft, 2019, S. 126.

¹²⁸ Einzelheiten unter <https://li.hamburg.de/religion/material/4419346/art-einleitung> (Zugriff: 11. Juli 2019). – *Wißmann* (FN 127), S. 32 ff., spricht insoweit vom „Religionsunterricht für alle 2.0“, dessen Charakteristikum in der „verbreiterten formalen Trägerschaft der beteiligten Religionsgemeinschaften“ bestehe (S. 32).

¹²⁹ *Link* (FN 122), 257 (271, 275 ff.).

¹³⁰ So die übereinstimmende Wendung in den in FN 127 genannten Vereinbarungen.

¹³¹ *Link* (FN 122), 257 (285); ähnlich *Wißmann* (FN 127), S. 59 („bei großzügigster Betrachtung“); dezidiert a.A. *Karl-Hermann Kästner*, Die Konfessionalität des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen zwischen Religionspädagogik und Jurisprudenz, in: Heinrich de Wall/Michael Germann (Hrsg.), Bürgerliche Freiheit und Christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag, 2003, S. 301 ff.; *Frisch* (FN 24), 589 (597); *Heckel* (FN 95), S. 1093 (1115 ff.); *Meckel* (FN 53), S. 342 ff.

¹³² Markante Kritik bei *Karl Ernst Nipkow*, Religionsunterricht für alle? Stellungnahme zum Hamburger Modell, *ZPT* 52 (2000), 293 ff.

es sich dabei um eine interreligiös akzentuierte Religionskunde, welche – sofern statt politischer anerkannte verfassungsrechtsdogmatische Rationalitäten gelten sollen – nicht mehr der verfassungsgesetzlichen Garantie des Religionsunterrichts unterfällt. Für die Etablierung eines solchen Modell mag es sachliche Gründe geben, doch sollte für ein entsprechendes Unterrichtsfach im Interesse der Rechtsklarheit wie -wahrheit ein passendes rechtliches Gewand gewebt werden. *De constitutione lata* ist dieses indes nicht vorgesehen, was sich auch nicht durch Kontinuität vorgebende¹³³ oder offen den Bruch mit der anerkannten Verfassungsrechtsdogmatik offenlegende Wendungen überspielen läßt¹³⁴.

Eine erstaunliche Diskrepanz zeigt sich freilich, wenn nicht wenige der Promotoren des „Religionsunterrichts für alle“ sich nahezu unbegrenzt undogmatisch und bekenntnis- wie missionsavers präsentieren, wenn es um die *Inhalte* „ihres“ Faches geht – um dann dessen alleinige Angemessenheit in der Welt von heute mit dogmatischer Gewißheit und missionarischem Eifer zu verfechten: Nur ein „interreligiöser (sic!) Religionsunterricht“ sei gemeinschaftsbildend, demgegenüber könne „der getrennte Religionsunterricht ... gegenseitige Vorurteile verstärken“¹³⁵, letzterer sei gar „konfessionelle Segregation“¹³⁶. Der Rekurs auf die „religionssoziologische Sonder-situation“ Hamburgs¹³⁷ ist dabei nur ein akzidentelles Argument, nach der Vorstellung der GIR soll das Modell auch die „Weiterentwicklung“ des Religionsunterrichts in anderen Ländern befruchten¹³⁸. Selbst für das Ausland wird die Hamburger Konzeption als vorbildhaft präsentiert¹³⁹.

¹³³ So erwägt *Unruh* (FN 108), Rn. 440, zur Rettung des Modells eine „Fortentwicklung bzw. Modifikation der bisherigen Dogmatik zu Art. 7 Abs. 3 GG“.

¹³⁴ Dafür *Wißmann* (FN 127), S. 61 ff., welcher für eine „bewußte Weiterentwicklung des geltenden Religionsverfassungsrechts“ plädiert, sich dabei indes auf Argumentationstopoi stützt, welche die Verfassungsrechtsdogmatik (noch?) nicht kennt: „kann eine Neuregelung mit gutem Gewissen als verfassungstreu“ betrachtet werden“ (S. 65), „ein neues Modell als teleologisch zutreffende Weiterentwicklung des Verfassungsauftrags“ (S. 67), „Neuansatz im Korridor des Verfassungsrechts“ (S. 68).

¹³⁵ So eine Erklärung der GIR vom November 1998, abgedruckt bei *Weiße* (FN 119), S. 294 (295).

¹³⁶ *Gunther Dietz*, Konfessionell segregierter Religionsunterricht in einer multikulturellen Gegenwartsgesellschaft? Eine spanische Perspektive, in: Wolfram Weiße (Hrsg.), *Dialogischer Religionsunterricht in Hamburg. Positionen, Analysen und Perspektiven im Kontext Europas*, 2008, S. 167 ff.

¹³⁷ *Bauer* (FN 126), 227 (249); ähnlich *Unruh* (FN 108), Rn. 440; bereits *Link* (FN 122), 257 (258).

¹³⁸ S. erneut die in FN 135 erwähnte Erklärung; freimütig eingeräumt auch bei *Wißmann* (FN 127), S. VI f.

¹³⁹ So stand *Folkert Doedens* bei der Einführung des interreligiösen Unterrichtsfachs „Religion und Kultur“ im Kanton Zürich beratend zur Seite, s. seinen Vortrag „Religionsunterricht für alle – Hamburger Perspektiven auf das Fach ‚Religion und Kultur‘“, zugänglich unter www.pti.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/hauptbereich1/PTI/doedens_RU-fuer-alle.pdf (Zugriff: 11. Juli 2019).

VI.

Wertung und Ausblick

Abschließend sei auf einige übergreifende Aspekte hingewiesen, welche in einer pragmatisch akzentuierten Tagesperspektive allzu leicht in Vergessenheit geraten könnten. Gewiss ist der Verfassungsrechtsbegriff des „Religionsunterrichts“, wie das BVerfG zu Recht betont, „offen für die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen“¹⁴⁰. Solche liegen unbestreitbar in der Bewältigung der mitunter dramatisch gewandelten religionssoziologischen Rahmendaten. Hinsichtlich der aktuell besonders geförderten (und geforderten) Spielarten des Religionsunterrichts „in konfessioneller Kooperation“ sowie „in dialogischer Form“ ist vor allem zweierlei zu bedenken:

1. Reale „konfessionelle Kooperation“

Wird der Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation angeboten, ist sicherzustellen, daß in der Sache tatsächlich „Kooperation“ stattfindet¹⁴¹, also das (wie der Wortsinn – Ko-operation – impliziert) Zusammenwirken von verschiedenen Partnern. Dafür reicht der organisierte Wechsel der unterrichtenden Lehrkraft allein nicht aus. Kooperation unterscheidet sich materiell von der bloßen Delegation durch ein näher abzustimmendes inhaltliches Zusammenwirken (Gegenstände des Unterrichts, regelmäßige Fortbildungen der Lehrkräfte, gemeinsame Aufsicht). So gesehen, bestätigt die Konzeption des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in der Tat dessen Konfessionalität.

Regelmäßig ergreift – in der Praxis wie nach den Vereinbarungen bzw. Ministerialerlassen – die Schule die Initiative zur Einrichtung eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts: Die an ihm interessierte Schulleitung beantragt (im Einverständnis der beteiligten Religionslehrer) bei den kirchlichen Oberbehörden dessen Genehmigung. Erfolgt diese, wird der Unterricht eingerichtet, die Eltern werden (allenfalls) informiert. Ein solches Procedere ist indes problematisch: Art. 7 Abs. 3 GG umschreibt ein Grundrecht – zugunsten der Religionsgemeinschaften wie der Eltern und Schüler¹⁴². Der erste Zugriff, dieses Grundrecht zu modifizieren, wird so dem Staat (auf dessen „Seite“ Schule wie Religionslehrer stehen, welche in praxi den Anstoß gegeben haben mögen) zugesprochen. Eltern wie Religionsgemeinschaften können auf die Abläufe bestenfalls informal einwirken, sie aber nicht aktiv gestalten. Namentlich sind die Kirchenleitungen, obgleich ihnen (verfassungsrechtlich zwingend) die Letztentscheidung

¹⁴⁰ BVerfGE 74, 244 (252).

¹⁴¹ Näher *Heckel* (FN 95), S. 1093 (1127).

¹⁴² S. nur *Ute Hildebrand*, Das Grundrecht auf Religionsunterricht, 2000.

verbleibt, nicht „Herren des Verfahrens“, sie können allein einen ihnen unterbreiteten Antrag akzeptieren oder verwerfen.

2. Gefährdungslagen bei der Infragestellung der Konfessionalität des Religionsunterrichts

Weitgehend unbemerkt von der allgemeinen wie der juristischen Fachöffentlichkeit sind seit geraumer Zeit im Bereich europäischer Organisationen Tendenzen virulent, den Religionsunterricht herkömmlichen Zuschnitts („teaching in religion“) durch eine staatlich gestaltete und verantwortete Religionskunde („teaching about religion“) abzulösen. Als Medium fungiert das *soft law* jener Organisationen, gekleidet in Arbeitspapiere mit wohlklingenden Formeln („policy and practice“, „intercultural education“) ¹⁴³ und historische Reminiszenzen beschwörenden Titeln („Toledo Guiding Principles“) ¹⁴⁴. Noch weiter zurück liegt, ohne daß dies durch religionssoziologische Sachzwänge bedingt gewesen wäre, die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts zugunsten einer – kulturchristlich grundierten – Religionskunde in den skandinavischen Ländern, so in Dänemark (*kristendomskundskab*, Christentumskenntnis ¹⁴⁵) und Norwegen ¹⁴⁶.

Ob derartigen Tendenzen mit der „Schleifung des Bastionen“ der Konfessionalität des Religionsunterrichts wirksam zu begegnen ist, steht dahin. Das Beispiel des Schweiz mag mahnen: In den 1990er Jahren war im Kanton Zürich der herkömmliche Religionsunterricht zu einem interkonfessionellen Fach mit Abmeldemöglichkeit (in der Primarschule: „Biblische Geschichte“, in der Sekundarschule „Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht“,

¹⁴³ So die – im Nachgang zur Empfehlung CM/Rec (2008) 12 des Ministerkomitees des Europarats „zur Dimension von Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen in der interkulturellen Bildung“ vom 10. Dezember 2008 – vom Europarat und einem „European Wergeland Centre“ in Auftrag gegebene und vom englischen Religionspädagogin *Robert Jackson* verfaßte Studie „Wegweiser – Policy und Praxis des Unterrichts über Religionen und nicht religiöse Weltanschauungen im Rahmen interkultureller Bildung“, 2016 (englisches Original: *Signposts – Policy and Practice for Teaching about Religions and Non-religious Worldviews in Intercultural Education*, 2014).

¹⁴⁴ Toledo Guiding Principles on Teaching about Religions and Beliefs in Public Schools, 2007, verantwortet vom Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), zugänglich unter www.osce.org/odihr/29154 (Zugriff: 11. Juli 2019).

¹⁴⁵ Dazu knapp *Simone Böhme*, Religionsfreiheit in Schweden und Dänemark. Eine rechtsvergleichende Betrachtung aus deutscher Sicht, 2016, S. 148.

¹⁴⁶ Im Überblick *Ingvill Thorson Plesner*, Religion and Education in Norway, in: Derek H. Davis/Elena Miroshnikova (Hrsg.), *The Routledge International Handbook of Religious Education*, 2013, S. 243 ff. – Die konkrete Ausgestaltung wurde in den vergangenen 20 Jahren wiederholt geändert: Von 1997–2008 wurde „Christentums-, Religions- und Lebensanschauungskunde“ (*Kristendoms-, religions- og livssynskunnskap*) erteilt (zu dessen Vereinbarkeit mit der EMRK s. EGMR, NVwZ 2008, 1217 – *Folgero/Norwegen*), von 2008–2015 „Religion, Lebensanschauung und Ethik“ (*Religion, livssyn og etikk*) und seit 2015 „Christentum, Religion, Lebensanschauung und Ethik“ (*Kristendom, religion, livssyn og etikk*).

kurz „KoKoRu“) umgestaltet worden. Als dieses in der Praxis eine nur begrenzte Akzeptanz fand¹⁴⁷, reagierte der Staat und führte – mit freundlicher Entwicklungshilfe aus Hamburg¹⁴⁸ – einen verpflichtenden, staatlich verantworteten Religionskundeunterricht ein¹⁴⁹.

Festzuhalten bleibt: Das Kirchenrecht wie in Deutschland auch das Staatskirchenrecht stellen eine ebenso feste wie elastische Form zur Verfügung. In ihr kann sich auch der Strom des Lebens (in Gestalt soziologischer Rahmenbedingungen wie pädagogischer Konzepte) hinreichend und organisch entfalten. Sonst droht das zu geschehen, was *Friedrich von Schiller* am Ende des „Liedes von der Glocke“ beschreibt:

„Der Meister kann die Form zerbrechen/Mit weiser Hand, zur rechten Zeit,
Doch wehe, wenn in Flammenbächen/Das glüh'nde Erz sich selbst befreit.“

¹⁴⁷ Vom „KoKoRu“ meldeten sich 1998 insgesamt 21 % der Schüler ab, über 50 % der nicht-christlichen Schüler, 7 % der reformierten und 15 % der katholischen Schüler, s. *Markus Roos/Xaver Büeler*, Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht. Auswertung einer Umfrage, Forschungsbereich Schulqualität und Schulentwicklung der Universität Zürich, 1998, S. 13 ff.

¹⁴⁸ s. oben FN 139.

¹⁴⁹ Beschluß des Bildungsrats des Kantons Zürich „Volksschule. Weiterentwicklung des Konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts in das Fach ‚Religion und Kultur‘“ vom 13. September 2001, Abdruck in: *Schulblatt Zürich* 116 (2001), S. 698. – Eingehend *Katrin Furer*, „Teaching about religion“ – Religionskunde im Vergleich, Rechtsvergleichende und verhandlungstheoretische Betrachtung von integrierter Religionskunde in Frankreich und Religionskunde als gesondertem Fach im Kanton Zürich, 2012, insbes. S. 147 ff., 191 ff.